

NOMOSPRAXIS

Cornel | Kawamura-Reindl | Sonnen [Hrsg.]

Resozialisierung

Handbuch

4. Auflage



Nomos

NOMOSPRAXIS

Heinz Cornel | Gabriele Kawamura-Reindl |
Bernd-Rüdeger Sonnen [Hrsg.]

Resozialisierung

Handbuch

4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage

Jun.-Prof. Dr. jur. Tillmann Bartsch, Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen | **Dr. phil. Nicole Bögelein**, Soziologin, Universität zu Köln | **Prof. Dr. phil. Heinz Cornel**, Jurist, Dipl.-Pädagoge, Kriminologe, Alice-Salomon-Hochschule Berlin | **Prof. em. Dr. jur. Frieder Dünkel**, Universität Greifswald | **Dr. jur. Christoph Gebhardt**, Dipl.-Psychologe, Vors. Richter am OLG Frankfurt am Main a.D. | **Prof. Dr. jur. Christine M. Graebisch**, Dipl.-Kriminologin, Fachhochschule Dortmund | **Rudolf Grosser**, Dipl.-Sozialarbeiter, Schwerin | **Dr. phil. Michael Haas**, Germanist, Politologe, Fraktionspressesprecher im Landtag von Baden-Württemberg, Stuttgart | **Dr. phil. Gernot Hahn**, Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialtherapeut, Leiter der Forensischen Ambulanz im Klinikum am Europakanal Erlangen | **Dr. rer. soc. Manfred Hammel**, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler, Caritasverband für Stuttgart e. V. | **Prof. Dr. phil. Jutta Hartmann**, Alice Salomon Hochschule Berlin | **Prof. Dr. jur. Carsten Homann**, Hochschule RheinMain Wiesbaden | **Prof. Gabriele Kawamura-Reindl**, Dipl.-Kriminologin, Dipl. Sozialarbeiterin, Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm, Nürnberg | **Prof. Dr. phil. Denis Köhler**, Dipl.-Psychologe, Hochschule Düsseldorf | **Prof. Dr. phil. Michael Lindenberg**, Sozialarbeiter und Kriminologe, Ev. Hochschule Hamburg | **Rosemarie Priet**, Dipl.-Psychologin, Opferhilfe Land Brandenburg | **Prof. Dr. jur. Ineke Pruin**, Assistenzprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern | **Prof. em. Dr. jur. Klaus Riekenbrauk**, Hochschule Düsseldorf | **Prof. em. Dr. jur. Bernd-Rüdeger Sonnen**, Universität Hamburg | **Prof. Dr. rer. pol. Heino Stöver**, Dipl.-Sozialwissenschaftler, Frankfurt University of Applied Sciences in Frankfurt am Main | **Stefan Thier**, Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Kiel | **Prof. Dr. jur. Thomas Trenczek**, M.A, Ernst-Abbe-Hochschule Jena | **Dr. jur. Jonas Weber**, LL.M., Dozent für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern | **Frank Winter**, Dipl.-Psychologe, Lehrbeauftragter der Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover | **Prof. em. Dr. jur. Dieter Zimmermann**, Evangelische Hochschule Darmstadt



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-2860-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-7263-4 (ePDF)

4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort der Herausgeber

Acht Jahre nach der 3. Auflage legen wir hiermit die grundlegend überarbeitete und erweiterte 4. Auflage unseres Handbuchs der Resozialisierung vor, nachdem auch die letzte Auflage wieder sehr freundlich und mit großem Interesse aufgenommen wurde – dies hat uns zur Aktualisierung und Weiterentwicklung ermuntert.

Die Entwicklung der Kriminalpolitik der letzten Jahre stellt sich hinsichtlich der Resozialisierung ambivalent dar: Einerseits gab es weitere Strafgesetzverschärfungen und einen Trend zu mehr Punitivität im politischen Diskurs. Andererseits aber hatten diese Strafverschärfungen kaum Einfluss auf die Strafpraxis und die Landesstrafvollzugsgesetze der letzten 10 Jahre zeigen durchaus Anknüpfungspunkte für Resozialisierung, betonen die Eingliederung straffällig Gewordener und die Zusammenarbeit des Strafvollzugs mit ambulanten Resozialisierungshilfen.

Bernd Maelicke, der bei der Herausgabe des Handbuchs in drei Auflagen dabei war, hat den Kreis der Herausgeber auf eigenen Wunsch verlassen – wir drei danken ihm für die bisherige Zusammenarbeit.

Der Kreis der Autoren und Autorinnen hat sich im Vergleich zur 3. Auflage erweitert und leicht verändert: Es ist gelungen, zusätzlich Frieder Dünkel, Nicole Bögelein, Christine Graebisch, Carsten Homann, Manfred Hammel, Ineke Pruin, Michael Haas, Jonas Weber, Jutta Hartmann und Rosemarie Priet zu gewinnen – allesamt in Theorie und Praxis der Erziehung, Sozialisation, Resozialisierung und/oder des Strafrechts erfahren und ausgewiesen. Gegenüber der 3. Auflage wurde das Handbuch um zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte, wie zB die internationale Dimension, die Gestaltung von Übergängen zwischen Vollzug und extramuralen Unterstützungsangeboten und mögliche Perspektiven eines Resozialisierungsgesetzes erweitert. So hoffen wir, den neueren Entwicklungen und den Interessen und Wünschen der Leser und Leserinnen noch besser Rechnung tragen und die Ziele des Handbuchs noch besser erreichen zu können: Für in der Praxis der Resozialisierung Tätige, Lernende und Forschende einen weiterführenden Überblick zu geben und dabei interdisziplinär die notwendigen und aktualisierten Fachkenntnisse zu vermitteln.

Wir freuen uns, dass das Handbuch vor allem in der Ausbildung und Fortbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Juristinnen und Juristen, Kriminologinnen und Kriminologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Allgemeinem und Gehobenem Vollzugsdienst, Fachdiensten, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern etc eine zunehmende Verbreitung gefunden hat und wünschen viel Erfolg beim Vertiefen der in den Voraufgaben bereits gewonnenen Erkenntnisse!

März 2017,

Berlin
Nürnberg
Hamburg

Heinz Cornel
Gabriele Kawamura-Reindl
Bernd-Rüdeger Sonnen

Inhaltsübersicht

Vorwort der Herausgeber	5
Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	25
A. Grundlagen	
1. Zum Begriff der Resozialisierung	31
<i>Cornel</i>	
2. Rechtsgebiete der Resozialisierung	63
<i>Cornel</i>	
3. Delinquenz und strafrechtliche Sozialkontrolle	75
<i>Sonnen</i>	
4. Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards	103
<i>Dinkel</i>	
B. Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter	
I. Ambulante Dienste und Maßnahmen	
5. Allgemeine Jugendhilfe	117
<i>Trenczek</i>	
6. Jugendgerichtshilfe	131
<i>Trenczek</i>	
7. Jugendstraffälligenhilfe	142
<i>Trenczek</i>	
II. Stationäre Maßnahmen	
8. Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe	162
<i>Lindenberg</i>	
9. Jugendarrest	170
<i>Sonnen</i>	
10. Jugendstrafe	181
<i>Sonnen</i>	
C. Resozialisierung erwachsener Straftäter	
I. Ambulante Dienste und Maßnahmen	
11. Gerichtshilfe	193
<i>Thier</i>	
12. Bewährungshilfe	200
<i>Grosser</i>	
13. Führungsaufsicht	217
<i>Grosser</i>	

Inhaltsübersicht

14. Freie Straffälligenhilfe	227
<i>Kawamura-Reindl</i>	
15. Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	246
<i>Bögelein/Kawamura-Reindl</i>	
II. Stationäre Maßnahmen	
16. Untersuchungshaft	262
<i>Cornel</i>	
17. Haftentscheidungshilfe und Untersuchungshaftvermeidung	297
<i>Cornel</i>	
18. Resozialisierung im Strafvollzug	310
<i>Cornel</i>	
19. Sicherungsverwahrung	339
<i>Bartsch</i>	
D. Besondere Zielgruppen und Problemlagen	
20. Resozialisierung straffälliger Frauen	350
<i>Kawamura-Reindl</i>	
21. Drogenabhängige Menschen in Haft	382
<i>Stöver</i>	
22. Psychisch kranke Straftäter	400
<i>Hahn</i>	
23. Behandlung von männlichen Gewalt- und Sexualstraftätern im Strafvollzug	416
<i>Köhler</i>	
24. Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	433
<i>Graebisch</i>	
25. Resozialisierung und Verschuldung	449
<i>Homann/Zimmermann</i>	
26. Arbeitslosigkeit	467
<i>Hammel</i>	
E. Vertiefungsgebiete	
27. Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice	479
<i>Winter</i>	
28. Hilfen für Angehörige Inhaftierter	503
<i>Kawamura-Reindl</i>	
29. Rechtsfolgen nach dem Registerrecht	514
<i>Sonnen</i>	
30. Schweigepflicht – Datenschutz – Zeugnisverweigerungsrecht	527
<i>Riekenbrauk</i>	

31. Gnadenrecht und Gnadenpraxis	561
<i>Gebhardt</i>	
32. Gestaltung von Übergängen	572
<i>Pruin</i>	
33. Resozialisierung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	591
<i>Haas</i>	
34. Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz	613
<i>Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber</i>	
35. Opferhilfe	621
<i>Hartmann/Priet</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	643
Stichwortverzeichnis	649

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	5
Inhaltsübersicht	7
Abkürzungsverzeichnis	25
A. Grundlagen	
1. Zum Begriff der Resozialisierung	31
1.1 Definitionen in der Fachliteratur	31
1.2 Geschichte des Begriffs	34
1.3 Abgrenzungen zu verwandten Begriffen	39
1.3.1 Besserung	39
1.3.2 Erziehung	40
1.3.3 Sozialisation	42
1.3.4 Behandlung	44
1.3.5 (Soziale) Integration	46
1.3.6 Rehabilitation	48
1.4 Wirksamkeit von Resozialisierung	49
1.5 Inhalte der Resozialisierungskonzeptionen	51
2. Rechtsgebiete der Resozialisierung	63
2.1 Übersicht	63
2.2 Regelungen auf Bundesebene	66
2.3 Regelungen auf Landesebene	73
3. Delinquenz und strafrechtliche Sozialkontrolle	75
3.1 Delinquenz und Kriminalität	75
3.2 Kriminalpolitik	76
3.3 Strafrechtliche Sozialkontrolle	80
3.4 Umfang der Kriminalität	81
3.4.1 Kriminalitätswirklichkeit und Ausfilterungsprozess (2005, 2010, 2013)	84
3.4.2 Registrierte Kriminalitätslage	85
3.4.3 Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen	87
3.4.3.1 Gesamthäufigkeitszahl (HZ)	87
3.4.3.2 Aufgliederung der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden nach Straftatengruppen 2013 in Prozent	88
3.4.3.3 Tatverdächtige bei Gewaltkriminalität	88
3.5 Strafrechtliche Sanktionen	90
3.5.1 Rechtsfolgen im Strafrecht	90
3.5.1.1 Ziel	91
3.5.1.2 Zielerreichung	91

Inhaltsverzeichnis

3.5.1.3	Sanktionierungspraxis (allgemeines Strafrecht) ...	92
3.5.2	Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	93
3.5.2.1	Ziel des Jugendstrafrechts	94
3.5.2.2	Zielerreichung	94
3.5.2.3	Sanktionierungspraxis (Jugendstrafrecht)	97
4.	Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards	103
4.1	Einleitung – Internationale Menschenrechtsstandards im Überblick	103
4.2	„Soft law“ und „hard law“ – zur Verbindlichkeit von Menschenrechtsstandards	105
4.3	Die Europäische Menschenrechtskonvention und Resozialisierung	106
4.4	Regelungen zum ambulanten Sanktionsbereich	106
4.4.1	Europarat: Empfehlung zu Community Sanctions and Measures 1992; Probation Rules 2012; Electronic Monitoring 2014; ERJOSSM 2008	106
4.4.2	UN: Tokyo-Rules 1990	107
4.5	Regelungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen	108
4.5.1	Europarat: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules, EPR) von 2006	108
4.5.2	Das Konzept der Resozialisierung in weiteren Empfehlungen des Europarats	110
4.5.3	Mindeststandards des Anti-Folter-Komitees des Europarats	112
4.5.4	Vereinte Nationen: Die Mandela-Rules von 2015	112
4.6	Ausblick	113
 B. Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter		
I. Ambulante Dienste und Maßnahmen		
5.	Allgemeine Jugendhilfe	117
5.1	Strafe, Erziehung oder Hilfe im Strafverfahren?	117
5.2	Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	119
5.3	Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren	122
5.4	Steuerungsverantwortung des Jugendamtes	123
5.5	Beteiligung freier Träger	127
5.6	Ausblick: Gefahren im Spannungsfeld	127
6.	Jugendgerichtshilfe	131
6.1	Funktion und Aufgaben	131
6.1.1	Persönlichkeits- und Umwelterforschung (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG)	135

6.1.2	Stellungnahmen und Maßnahmevorschlag	137
6.2	Prozessrechtliche Stellung des Jugendamtes im Jugendstrafverfahren	139
7.	Jugendstraffälligenhilfe	142
7.1	Jugendhilfe im Zwangskontext	142
7.2	Jugendstraffälligenhilfe als Sozialleistung öffentlicher Jugendhilfeträger	144
7.3	Jugendhilfeleistungen für junge Straffällige – Neue Ambulante Maßnahmen?	146
7.3.1	Arbeitssanktionen	146
7.3.2	Täter-Opfer-Ausgleich	147
7.3.3	Gruppen- und individualpädagogische Betreuungsleistungen	148
7.3.3.1	Ziele und Erfolgskriterien	148
7.3.3.2	Zielgruppe der NAM	149
7.3.3.3	Inhaltliche Ausgestaltung der NAM	150
7.3.4	Stationäre Jugendhilfe	151
7.4	Kosten und Finanzierung der Jugendstraffälligenhilfe	152
II. Stationäre Maßnahmen		
8.	Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe	162
8.1	Problemaufriss	162
8.2	Rechtliche Grundlagen	164
8.3	Ausmaß der geschlossenen Unterbringung in Deutschland	165
8.4	Argumente für und gegen Geschlossene Unterbringung	166
8.5	Ausblick: Erziehung und Zwang	167
9.	Jugendarrest	170
9.1	Reichweite und praktische Bedeutung	170
9.2	Neuorientierung	171
9.3	Voraussetzungen und Zielgruppen	172
9.3.1	Urteilsarrest	172
9.3.2	Beschlussarrest	174
9.4	Jugendarrestsystem	176
9.4.1	Freizeitarrest	176
9.4.2	Kurzarrest	176
9.4.3	Dauerarrest	177
9.4.4	Jugendarrest neben Jugendstrafe (Einstiegs- bzw. Warnschussarrest)	178
9.5	Prozessuale Fragen	179

Inhaltsverzeichnis

10. Jugendstrafe	181
10.1 Reichweite und praktische Bedeutung	181
10.2 Form der Jugendstrafe	182
10.3 Voraussetzungen der Verhängung	183
10.3.1 Schädliche Neigungen von besonderem Ausmaß	184
10.3.1.1 Persönlichkeitsmängel	184
10.3.1.2 Gesamterziehung	186
10.3.1.3 Negative Prognose	187
10.3.2 Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld	187
10.3.3 Schwere der Schuld	188
 C. Resozialisierung erwachsener Straftäter	
I. Ambulante Dienste und Maßnahmen	
11. Gerichtshilfe	193
11.1 Rechtsgrundlagen	193
11.2 Aufgaben	193
11.3 Wirkungsweise und Wirksamkeit	195
11.4 Kooperation / Vernetzung	196
11.5 Kriminalpolitische Relevanz	196
11.6 Ausblick	197
 12. Bewährungshilfe	200
12.1 Rechtsgrundlagen der Strafaussetzung zur Bewährung	200
12.1.1 Strafaussetzung zur Bewährung	201
12.1.2 Strafrestaussetzung zur Bewährung	203
12.2 Aufgaben und Wirkungsweise der Bewährungshilfe	206
12.3 Organisation, Kooperation und Vernetzung	211
12.4 Kriminalpolitische Bedeutung und Perspektive	214
 13. Führungsaufsicht	217
13.1 Rechtsgrundlagen der Führungsaufsicht	217
13.2 Aufgaben und Wirkungsweise	219
13.2.1 Strafbewehrte Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB	220
13.2.2 Nichtstrafbewehrte Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB	221
13.3 Organisation, Kooperation und Vernetzung	222
13.4 Kriminalpolitische Bedeutung und Perspektiven	223
 14. Freie Straffälligenhilfe	227
14.1 Geschichte	227
14.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	231
14.3 Organisation	233

14.4	Aufgaben	234
14.4.1	Hilfeangebote der Freien Straffälligenhilfe zur Vorbereitung der Haftentlassung	236
14.4.2	Hilfeangebote der Freien Straffälligenhilfe nach der Haftentlassung	237
14.4.3	Innovative Aspekte	237
14.4.4	Ausbildung und Unterstützung ehrenamtlich Tätiger in der Freien Straffälligenhilfe	238
14.5	Wirkungsweise und Wirksamkeit	239
14.6	Kooperation und Vernetzung	240
14.7	Ausblick	241
15.	Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	246
15.1	Aktuelle Rechtslage	246
15.2	Die Praxis	248
15.2.1	Organisationsmodelle für die gemeinnützige Arbeit	248
15.2.2	Die Klientel	249
15.2.3	Probleme bei der Geldstrafenvollstreckung	250
15.2.4	Bedingungen für die Arbeit der Vermittlungsstellen	251
15.2.5	Die Betreuung der Betroffenen	253
15.2.6	Kooperation mit und Auswahl von Einsatzstellen	254
15.2.7	Stellenwert der gemeinnützigen Arbeit für die Geldstrafenschuldner	256
15.2.8	Zusammenarbeit mit der Justiz und den sozialen Diensten der Justiz	256
15.3	Reform und Perspektiven	257
II. Stationäre Maßnahmen		
16.	Untersuchungshaft	262
16.1	Einleitung	262
16.2	Festnahme und Haftgründe	263
16.3	Vollzug der Untersuchungshaft	278
16.4	Daten zur Untersuchungshaft	280
16.5	Kritik der gegenwärtigen Praxis und Reformbestrebungen	283
16.6	Soziale Hilfe in der Untersuchungshaft	284
16.7	Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden	289
17.	Haftentscheidungshilfe und Untersuchungshaftvermeidung	297
18.	Resozialisierung im Strafvollzug	310
18.1	Einleitung	310
18.2	Legitimation und Verfassungsmäßigkeit der Resozialisierung unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs	311
18.3	Resozialisierungsangebote für alle Gefangenen	315

Inhaltsverzeichnis

18.4	Resozialisierung als Vollzugsziel und Aufgabe für den gesamten Strafvollzug	317
18.5	Resozialisierung durch Soziale Arbeit im Strafvollzug	324
18.6	Fazit	333
19.	Sicherungsverwahrung	339
19.1	Einführung	339
19.2	Sinn und Zweck, Entstehung und Entwicklung der Sicherungsverwahrung	339
19.3	Aktuelle Rechtslage bei den Anordnungsvoraussetzungen	341
19.4	Statistische Befunde	342
19.5	Sicherungsverwahrung und Resozialisierung	343
19.5.1	Die Lage vor dem Urteil des BVerfG vom 4.5.2011	343
19.5.2	Das Urteil des BVerfG vom 4.5.2011	344
19.5.3	Die Reaktion der Gesetzgeber in Bund und Ländern	346
19.6	Fazit und Ausblick	348
 D. Besondere Zielgruppen und Problemlagen		
20.	Resozialisierung straffälliger Frauen	350
20.1	Umfang und Struktur der Frauenkriminalität	350
20.2	Lebenslagen straffällig gewordener Frauen	353
20.3	Frauen im Strafvollzug	353
20.3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	354
20.3.2	Legal- und sozialbiografische Merkmale inhaftierter Frauen	355
20.3.3	Die Unterbringung von Frauen in Haftanstalten	360
20.3.4	Gestaltung der Haftzeit	362
20.3.4.1	Arbeit, Ausbildung und Verdienst	363
20.3.4.2	Offener Vollzug	363
20.3.4.3	(„Hausfrauen“-)Freigang	364
20.3.5	Mutter-Kind-Vollzug	365
20.3.6	Sozialtherapeutische Angebote	367
20.3.7	Jugendstrafvollzug für weibliche Gefangene	367
20.4	Hilfeangebote für straffällig gewordene Frauen	368
20.4.1	Frauenspezifische Hilfeangebote durch die Sozialen Dienste der Justiz	369
20.4.2	Vollzugsinterne soziale Hilfen	371
20.4.3	Frauenspezifische Hilfeformen und -einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe	372
20.4.3.1	Ambulante Maßnahmen und Täter-Opfer-Ausgleich	372
20.4.3.2	Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen	373

20.4.3.3	Betreuung während und nach der Haft	374
20.5	Perspektiven	375
21.	Drogenabhängige Menschen in Haft	382
21.1	Einleitung	382
21.2	Kriminalisierung der Konsumenten und Drogenkonsum in Haft	384
21.3	Drogenbedingte infektiologische Folgeerkrankungen: HIV/AIDS, HCV, TB, STIs	385
21.4	Überdosierungen: insbesondere an der Schnittstelle Haft – Freiheit	387
21.5	Besonderheiten im vollzughlichen Umgang mit Drogenkonsumenten	387
21.6	Hilfeangebote	388
21.6.1	Externe Drogenberatung	390
21.6.2	Medikamentengestützte Behandlung	391
21.6.3	Infektionsprophylaxe	393
21.6.4	Selbsthilfe und Peer support	395
22.	Psychisch kranke Straftäter	400
22.1	Einführung	401
22.2	Die Patienten	402
22.3	Aufgaben des Maßregelvollzugs	403
22.4	Behandlung und Entlassungsvorbereitung	404
22.5	Nachsorge	406
22.6	„Sonderfall Sexualstraftäter?“	408
22.7	Zum Verhältnis von Strafvollzug und Maßregelvollzug	410
22.8	Ausblick	411
23.	Behandlung von männlichen Gewalt- und Sexualstraftätern im Strafvollzug	416
23.1	Einleitung und Grundlagen	416
23.2	Wirksamkeit der Straftäterbehandlung	418
23.3	Behandlungsprogramme für erwachsene Straftäter	419
23.3.1	Das Reasoning and Rehabilitation Programm (R&R) für Gewaltstraftäter	420
23.3.2	Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter	421
23.4	Behandlungsprogramme für jugendliche und heranwachsende Straftäter	423
23.5	Sozialtherapeutische Anstalten/Abteilungen/Einrichtungen	426
23.6	Behandlung von speziellen Tätergruppen	428

Inhaltsverzeichnis

24. Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	433
24.1 Ausländer, Unionsbürger, Menschen mit Migrationshintergrund	433
24.2 Kriminologische Erkenntnisse über „Ausländerkriminalität“ und Ethnisierung sozialer Kontrolle	434
24.3 Aufenthaltsrechtliche Folgen strafrechtlicher Auffälligkeit	437
24.4 Abschiebung aus der Haft und Zurückstellung der Strafvollstreckung	439
24.5 Situation ausländischer Gefangener im Strafvollzug	442
24.6 Rechtliche Anforderungen an den Umgang mit nichtdeutschen Gefangenen	443
24.7 Resozialisierung und Integration	445
24.8 Fazit	446
25. Resozialisierung und Verschuldung	449
25.1 Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung	449
25.2 Schuldnerberatung als Aufgabe der Straffälligenhilfe	452
25.3 Entschuldung mittels Restschuldbefreiung	458
26. Arbeitslosigkeit	467
26.1 Einleitung	467
26.2 Die Zuständigkeiten der Bundesagentur für Arbeit	469
26.2.1 Grundsätzliches	469
26.2.2 Die BA für Arbeit als wichtiger Rehabilitationsträger	470
26.2.3 Leistungsausschluss wegen des Bezugs von Überbrückungsgeld gemäß § 51 StVollzG	471
26.3 Der Leistungsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	471
26.3.1 Leistungsberechtigung	472
26.3.2 „Fördern und Fordern“ als zentrales Grundprinzip	472
26.3.3 Der haftbedingte Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II	474
26.3.4 Leistungen der Jobcenter zur beruflichen Eingliederung	474
26.4 Die Zuständigkeit der Sozialhilfeträger für haftentlassene Personen	475
26.4.1 Grundsätzliches zum Leistungsbereich nach den §§ 67 ff. SGB XII	475
26.4.2 Das Selbstverständnis des „ambulant betreuten Einzelwohnens für Haftentlassene“	476
26.5 Die „Hilfe für junge Volljährige“ gemäß § 41 SGB VIII	477
26.5.1 Grundsätzliches	477
26.5.2 Das Erfordernis einer begleitenden sozialtherapeutischen Hilfe nach der Haftentlassung	477

E. Vertiefungsgebiete

27. Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice	479
27.1 Einleitung	479
27.2 Täter-Opfer-Ausgleich – Definition und Geschichte	480
27.2.1 Definition	480
27.2.2 Geschichte	480
27.3 Rechtliche Grundlagen	482
27.3.1 Geschichte der rechtlichen Entwicklung des TOA in Deutschland	483
27.3.2 Rechtliche Grundlagen im Jugendstrafverfahren	484
27.3.3 Grundlagen im allgemeinen Strafrecht	485
27.3.3.1 Die strafprozessualen Grundlagen	485
27.3.3.2 Rechtliche Grundlagen im allgemeinen Strafrecht	486
27.4 Voraussetzungen, Falleignung und praktische Durchführung eines TOA	488
27.4.1 Voraussetzungen	488
27.4.2 Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien	489
27.4.3 Leistungen im Rahmen des TOA	489
27.5 Evaluation, Gütesiegel und best-practice	491
27.5.1 Evaluation (TOA-Statistik) und Gütesiegel	491
27.5.2 TOA-Gütesiegel	493
27.5.3 Best Practice	493
27.6 Innovationen und Perspektiven	495
27.6.1 Streitschlichtung und Mediation an Schulen	495
27.6.2 TOA-ähnliche Verfahren im Strafvollzug	496
27.6.3 Konfliktvermittlung in Fällen von familiärer und häuslicher Gewalt	497
27.6.4 Konfliktregelung in Fällen von Stalking und Ex-Partner- Stalking (Stalking-KIT)	498
27.6.5 Wiedergutmachungskonferenzen	499
27.6.6 Interkulturelle Mediation	500
28. Hilfen für Angehörige Inhaftierter	503
28.1 Zur Lebenssituation Angehöriger Inhaftierter	503
28.1.1 Folgen für die Partnerinnen Inhaftierter	504
28.1.2 Folgen für die Kinder Inhaftierter	506
28.1.3 Folgen für die Eltern Inhaftierter	507
28.2 Hilfen für Angehörige Inhaftierter	507
28.2.1 Beratung und Betreuung Angehöriger Inhaftierter	508
28.2.2 Ehe- und Familienseminare und Eltern-Kind-Gruppen	509
28.2.3 Professionelle Online-Beratung	510
28.3 Innovationsaufgaben	510

Inhaltsverzeichnis

29. Rechtsfolgen nach dem Registerrecht	514
29.1 Einführung	514
29.2 Das Zentralregister	517
29.2.1 Die gespeicherten Daten	517
29.2.1.1 Strafergerichtliche Verurteilungen	517
29.2.1.1.1 Eintragung	517
29.2.1.1.2 Entfernung aus dem Register	518
29.2.1.1.3 Fünfjahresfrist (§ 46 Abs. 1, Nr. 1 BZRG)	518
29.2.1.1.4 Zehnjahresfrist (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 BZRG)	519
29.2.1.1.5 Zwanzigjahresfrist (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG)	519
29.2.1.1.6 Fünfzehnjahresfrist (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG)	519
29.2.1.2 Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten	519
29.2.1.3 Vermerke über Schuldunfähigkeit	520
29.2.2 Die Auskunftserteilung	520
29.2.2.1 Das Führungszeugnis	520
29.2.2.1.1 Auskunftsberechtigte	521
29.2.2.1.2 Eintragungen	521
29.2.2.1.3 Entfernung der Eintragungen aus dem Führungszeugnis	522
29.2.2.1.4 Dreijahresfrist (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG)	523
29.2.2.1.5 Zehnjahresfrist (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG)	523
29.2.2.1.6 Fünfjahresfrist (§ 34 Abs. 1 Nr. 3)	523
29.2.2.2 Unbeschränkte Auskunftserteilung	523
29.3 Das Erziehungsregister	524
29.3.1 Eintragungen	524
29.3.2 Entfernung von Eintragungen aus dem Erziehungsregister ..	525
29.4 Rechte des Betroffenen	525
30. Schweigepflicht – Datenschutz – Zeugnisverweigerungsrecht	527
30.1 Informationelles Selbstbestimmungsrecht und Resozialisierung	527
30.2 Schweigepflicht als individuelles Postulat der in der Resozialisierung tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen ..	530
30.2.1 Schweigepflicht gem. § 203 StGB	530
30.2.1.1 Verpflichteter Personenkreis	530
30.2.1.2 Fremdes Geheimnis	531
30.2.1.3 Offenbarung anvertrauter oder sonst bekannt gewordener Geheimnisse	532

30.2.2	Offenbarungsbefugnisse	532
30.2.2.1	Einwilligung	533
30.2.2.2	Rechtfertigender Notstand	534
30.2.2.3	Gesetzliche Offenbarungspflichten	535
30.2.2.4	Berufsspezifische Offenbarungspflichten	536
30.2.2.4.1	Bewährungshilfe	536
30.2.2.4.2	Führungsaufsicht	537
30.2.2.4.3	Gerichtshilfe	538
30.2.2.4.4	Jugendgerichtshilfe	539
30.3	Datenschutz als institutionelles Postulat der Resozialisierungseinrichtungen	539
30.3.1	Jugendgerichtshilfe und Sozialdatenschutz	539
30.3.1.1	Erhebung der Daten	540
30.3.1.2	Nutzung und Übermittlung der Daten	541
30.3.1.3	Berichterstattung der JGH vor Gericht	542
30.3.2	Geltung des Datenschutzes für freie Träger	542
30.3.3	Strafvollzug und Datenschutz	542
30.3.3.1	Die Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung	543
30.3.3.2	Datenschutz, Schweige- und Offenbarungspflicht innerhalb der Vollzugsanstalt	544
30.3.4	Täter-Opfer-Ausgleich und Datenschutz	546
30.4	Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht	547
30.4.1	Zeugnispflicht	547
30.4.2	Zeugnisverweigerungsrecht	548
30.4.2.1	Das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozessrecht	548
30.4.2.2	Das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Sozialrecht	549
30.4.2.3	Das verfassungsrechtlich abgeleitete Zeugnisverweigerungsrecht im Einzelfall	552
30.5	Schweigepflicht als dienstrechtliches Postulat	552
30.6	Das Recht der Beschlagnahme und Datenschutz	553
30.7	Medienberichterstattung und zivilrechtlicher Persönlichkeits- und Datenschutz	555
30.7.1	Unterlassungsanspruch	556
30.7.2	Berichtigungs- und Widerrufsanspruch	556
30.7.3	Gegendarstellungsanspruch	556
30.7.4	Beschwerde beim Deutschen Presserat	557
31.	Gnadenrecht und Gnadenpraxis	561
31.1	Einleitung	561
31.2	Träger des Begnadigungsrechts	562
31.3	Gnadenbehörden	563

Inhaltsverzeichnis

31.4 Wann ergehen Gnadenerweise?	563
31.5 Worin bestehen Gnadenerweise?	565
31.6 Wie oft kommt es zu einer positiven Gnadenentscheidung?	565
31.7 Das Gnadenverfahren	566
32. Gestaltung von Übergängen	572
32.1 Einleitung	572
32.2 Strafrechtliche Grundlagen	573
32.3 Sozialrechtliche Ansprüche	574
32.4 Die Landesstrafvollzugsgesetze	575
32.5 Die Organisationsgesetze der Bundesländer	577
32.6 Verwaltungsvorschriften über die Gestaltung von Übergängen	579
32.7 Standards und interne Anweisungen	581
32.8 Gestaltung von Übergängen durch regionale und lokale Kooperationsvereinbarungen	582
32.9 Resümee und Ausblick	584
33. Resozialisierung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	591
33.1 Einleitung	591
33.2 Eigen- und Fremdrezeption einer diskreten Profession	592
33.2.1 Exemplarische Fallgeschichten – exemplum docet	594
33.2.2 Erfolg, Renommee, Reputation	595
33.2.3 Krisenszenarien und Krisen-PR	596
33.2.4 Veranstaltungen, Publikationen, Medienbeiträge	598
33.3 Unternehmensimage	600
33.4 Unternehmenskommunikation	601
33.4.1 Zielebenen der Unternehmenskommunikation	601
33.4.2 Kommunikationsziele definieren und priorisieren	602
33.4.3 Kommunikationspolitik und Anspruchsgruppenmanagement	603
33.5 Kommunikation mit Journalisten	604
33.5.1 Journalisten als Kommunikationspartner	604
33.5.2 Medienwettbewerb und Exklusivthemen	605
33.5.3 Erwartungshaltung von Journalisten – Resozialisierung aus journalistischer Sicht	605
33.6 Schlussbetrachtungen	609
34. Kriminalpolitik für ein Resozialisierungsgesetz	613
34.1 Die Notwendigkeit eines Resozialisierungsgesetzes	613
34.2 Initiativen für ein Resozialisierungsgesetz	614
34.3 Der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz	615
34.3.1 Allgemeines	615
34.3.2 Anwendungsbereich und Ziel des DiskE	615
34.3.3 Gestaltungsgrundsätze	615

34.3.4 Die einzelnen Hilfen	616
34.3.5 Die Organisation der Hilfen	617
34.3.6 Durchführung der Hilfen	618
34.3.7 Abschließende Regelungen	618
34.4 Ausblick	619
35. Opferhilfe	621
35.1 Kontextualisierung der Opferhilfe im Rahmen des Sozialstaatsgebots	621
35.2 Der Opferbegriff	623
35.3 Viktimologie, Opferstatus und Geschlecht	625
35.4 Erkenntnisse der Viktimologie	627
35.5 Psychotraumatologische Perspektiven auf die Situation von Kriminalitätsopfern	629
35.6 Geschichte und Einrichtungen der Opferhilfe	632
35.7 Rechtsgrundlagen	634
35.8 Das Handlungsfeld professioneller Opferhilfe	635
35.9 Ausblick	638
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	643
Stichwortverzeichnis	649

A. Grundlagen

1. Zum Begriff der Resozialisierung

Weiterführende Literatur:

Cornel, H. (2008): Resozialisierung. In: Maelicke, B. (Hrsg.) (2008): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden, S. 841–842.

Cornel, H. (2012): Übergangsmanagement im Prozess der Resozialisierung. In: *Bewährungshilfe* 59, Heft 3, S. 286–308.

Cornel, H. (2013 a): Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.) (2013): *Krise der sozialen Gerechtigkeit – Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Köln, S. 12–35.

Cornel, H./Dünkel, F./Pruin, I./Sonnen, B.-R./Weber, J. (2015 a): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach.

Levyendecker, N. A. (2002): (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Berlin.

Schüler-Springorum, H. (1969): *Strafvollzug im Übergang*. Göttingen.

1.1 Definitionen in der Fachliteratur

Der Begriff „Resozialisierung“, der als Ziel des Strafvollzuges bzw. Strafzweck andere Zweckbestimmungen sowie die gerechte Vergeltung ablösen sollte, ist weniger ein Fachbegriff mit klar definierter Bedeutung, als vielmehr Kurzform oder Synonym für ein ganzes Programm. Es lässt sich deshalb nicht exakt rekonstruieren, ob dieser Begriff in seiner Bedeutung als Wiedereingliederung die „**Rückführung in die Gesellschaft**“ meint, quasi als Negation des „Sichausschließens aus der Gesellschaft“ durch das Delikt (fast könnte man von einer soziologischen, empirischen Verwendung Hegel'scher Begrifflichkeit reden), oder ob sich der Begriff anlehnt an die Sozialisation im Sinne der primären und sekundären Sozialisation in der Kindheit und Jugend. Heute ist die Erkenntnis, dass es sich dabei letztlich um einen **lebenslangen Prozess der Sozialisation** handelt, weit verbreitet. 1

Bevor im Folgenden den Quellen, Ursprüngen, Definitionsversuchen und unterschiedlichen Verwendungen des Begriffs nachgegangen werden wird, muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff sich selbst mit steigender Popularität wandelte. Ähnlich, wie etwa zur gleichen Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion um die Strafvollzugsreform der **Behandlungsbegriff** immer enger an den der Medizin angelehnt wurde,¹ so wurden unter Resozialisierung immer mehr die rein erzieherischen, individualisierenden Aspekte hervorgehoben. So wurde – in der Sprache und Begrifflichkeit des kriminalpolitischen Diskurses – der zu behandelnde Delinquent krank und der zu resozialisierende Delinquent ein „Unerzogener“ und damit ein zu Erziehender. In Verbindung mit einem mechanistischen monokausalen Weltbild und der abwehrenden Vorstellung einer klaren Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Gut und Böse, zwi- 2

1 Möglicherweise spielte hier die Verwendung der Übersetzung des Begriffs „Treatment“ aus der angelsächsischen Literatur eine gewisse Rolle, der die Nähe zur Medizin aber nicht impliziert; vgl. auch Busch 1986, S. 148.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

schen allgemeinen Gesellschaftsmitgliedern und Delinquenten wurden letztere zu Objekten der Spezialisten oder spezialisierter Programme. Grundlage dafür war der schnelle Paradigmenwechsel von der Vergeltungsstrafe zu empirisch fundierten, sozialtechnokratischen Regulations- und Verhaltenssteuerungsprogrammen, die weder intellektuell noch emotional für einen großen Teil der Bevölkerung so nachzuvollziehen waren. Dies zum einen, weil es sich tatsächlich um eine radikal neue Sichtweise von abweichendem Verhalten handelte (einschließlich der Stigmatisierungsprozesse) und zum anderen, weil metaphysische Beurteilungen und emotionale Einstellungen zum Umgang mit Kriminalität weit verbreitet waren und sind, und der Alltag aller Gesellschaftsmitglieder von einer Vielzahl von Strafmechanismen bestimmt ist. In solchen Situationen setzen sich starke Vereinfachungen und Bilder vertrauter Alltagsgegebenheiten, Strukturen und Mechanismen durch, wie zB das Konzept der Erziehung der Ungehorsamen.

- 3 Am deutlichsten wird diese Sichtweise, die immerhin in ihrem Bemühen um Verstehen den reinen Ausgrenzungsstrategien oder denen der Unschädlichmachung, die sich auch bei *Franz von Liszt* durchaus noch fanden,² weit voraus war, in dem hundertfach wohlmeinend vorgebrachten Wortspiel, es gehe in Wirklichkeit nicht um Resozialisierung, sondern um eine **Erst- oder Ersatzsozialisierung**.³ Hingewiesen werden soll damit zweifellos auf eine Benachteiligung und Mangellage hinsichtlich der Sozialisationsbedingungen, dass also der Delinquent möglicherweise nicht unter sehr förderlichen Sozialisationsbedingungen aufwuchs. Abgesprochen werden mit einem solchen Satz aber den Delinquenten die grundlegendsten Bedingungen des Menschseins bzw. Erwachsenwerdens. „Ein nicht-sozialisierter Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist.“⁴ Das Wortspiel erhebt die Orientierung und Beachtung gesetzlicher Normen zum wichtigsten Ziel der Sozialisation und ignoriert oder negiert die Leistungen und Kulturtechniken, die auch der mehrfach vorbestrafte Delinquent erbringt oder erbracht hat. Interessanterweise kommt niemand auf die Idee, bei Menschen mit Behinderungen, die noch nie in die Gesellschaft integriert waren, nicht dennoch von Rehabilitation zu sprechen.⁵
- 4 Versucht man eine allgemein akzeptierte Definition der Resozialisierung zu finden, so stößt man schnell auf Probleme. Zu Recht schrieb deshalb *Schüler-Springorum* vor fast 50 Jahren – und daran hat sich nichts geändert – dass die „Zahl der Äußerungen über Begriff und Inhalte von Resozialisierung ... Legion“ seien, dass diese sich aber „zu einem rechtlich und praktisch verwertbaren Inhaltsgefüge des Vollzuges dennoch nicht verdichtet haben.“⁶

2 Liszt 1905 a, S. 126ff., 166ff.; Liszt 1899, S. 70 f.; Liszts Schüler, Gustav Radbruch, ist der Meinung, dass die Unschädlichmachung der Unverbesserlichen bei Liszt gegenüber allen anderen Strafzwecken im Vordergrund stand; Radbruch 1950, S. 228.

3 So Württenberger 1983, S. 194; Eser 1974, S. 508; Peters 1960, S. 110 f.; Wiertz 1982, S. 9; Baumann/Heinz 1981, S. 381; Groß 1972, S. 571; Steinbeisser 1973, S. 45; Busch 1986, S. 147; Franze 2001, S. 51 f.; wesentlich differenzierter und kritischer Deimling 1968, S. 251 f.; Kaiser et al. 1992, § 2 Rn. 101 f. und § 4 Rn. 12 mit Hinweis auf BVerfGE 35, 202, 235; Leyendecker 2002, S. 40 f.

4 Deimling 1968, S. 251 f.

5 So auch Schäfer/Ronge 1993, S. 768.

6 Schüler-Springorum 1969, S. 157.

Exemplarisch sollen hier zunächst vier Definitionen präsentiert werden:

„Ganz allgemein versteht man in der einschlägigen Literatur unter Resozialisierung die **Wiedereinführung** des Gefangenen in das soziale Leben oder seine **Wiedereingliederung** in die menschliche Gemeinschaft.“⁷ „Resozialisierung wird verstanden als **Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses**, wobei die Vorsilbe ‚re-‘ ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine ‚Wieder-‘ Eingliederung notwendig ist.“⁸ *Schüler-Springorum* fasst seine Sichtung unterschiedlichster Literaturmeinungen in der Aussage zusammen, dass deren Inhalt trotz vieler unterschiedlicher Begriffe und Formulierungen einheitlich sei: Der Gefangene solle lernen, sich straffrei zu verhalten.⁹

Ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen den Definitionen *Deimlings* und *Schüler-Springorums* auf der einen und *Maelickes* auf der anderen Seite stellen Bezugspunkt und Bezugsgruppe dar. Indem *Deimling* und *Schüler-Springorum* sich ausschließlich auf Gefangene und damit auf Strafvollzug (eventuell auch Untersuchungshaft) beziehen, schließen sie – gewollt oder ungewollt – Resozialisierung durch die (ambulanten) Sozialen Dienste der Justiz oder die **Straffälligenhilfe** aus. Es kann aber heute keine Frage mehr sein, dass sich der Begriff der Resozialisierung auch auf die der Bewährungsaufsicht Unterstellten und Hilfesuchenden in der justiziellen und freien **Straffälligenhilfe** bezieht. Selbst wenn es sich dabei schwerpunktmäßig um ehemalige Gefangene handelt und die Desintegration gerade durch den Strafvollzug mit verursacht wurde, müssen die ambulanten Reaktionen auf kriminalisiertes Verhalten zweifellos begrifflich mit einbezogen werden. Resozialisierung ist im Übrigen inhaltlich nur als Prozess zu verstehen, der nicht gelingen könnte, wenn er im Moment der Haftentlassung abgebrochen würde.¹⁰ Auch eine Umbenennung im Augenblick der Entlassung wäre nicht sinnvoll und wird nirgends vertreten, zumal ein entsprechender Begriff nicht zur Verfügung steht.

Fabricius hat den Zusammenhang von Delikt als Bruch der Strafrechtsnorm und Resozialisierung begrifflich wie folgt gefasst: „Normgeltung als überzeugte Normbefolgung kann nur mittels Sozialisierung zu Rechtsbewusstsein entwickelt werden. ‚Resozialisierung‘ ist die spezifische Form dieser Sozialisation für die (zu Freiheitsstrafe) verurteilten Straftäter ...“¹¹ So treffend und analytisch klar diese Definition ist – sie entspricht nicht der allgemein üblichen Verwendung, was sich insbesondere am Verhältnis zum Begriff der **Rehabilitation** zeigt. Die Beschränkung der Resozialisierung auf die Sozialisation zu Rechtsbewusstsein ist eine theoretische Konstruktion und eine Abwehrschranke hinsichtlich eines Staates, der mehr erzwingen will – sie ist sozialwissenschaftlich, empirisch begründbares Handlungskonzept nicht realisierbar und würde durch die Ignorierung der meist katastrophalen Lebenslage der Kriminalisierten mit ihren vielfältigen Benachteiligungen bezahlt. Zwar schreibt *Fabricius* zu

7 Deimling, 1968 S. 257.

8 Maelicke, 2002 S. 785 und Cornel 2008, S. 841.

9 Schüler-Springorum, 1969 S. 158.

10 Deshalb ist die Gestaltung von Übergängen in den letzten Jahren besonders thematisiert worden; Cornel 2012; Cornel 2013 a, S. 18 f. und 24ff. sowie Pruin 2012.

11 Fabricius 1991, S. 197.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

Recht, dass der Maßstab für mangelnde Gemeinschaftsfähigkeit als rehabilitationsbedürftiger Unfähigkeit sozial-faktischer, nicht rechtsnormativer Natur ist.¹² Er vernachlässigt aber die rechtssoziologisch zu belegenden Übergänge von sozialer Benachteiligung, Stigmatisierungs- und Kriminalisierungsprozessen. Im Übrigen widerspricht seine Unterscheidung dem sonstigen Fachsprachgebrauch mit der Folge, dass durchgehend alle Resozialisierungskonzepte und -programme nach seiner Definition dem Bereich der Rehabilitation zuzuordnen wären.¹³

- 7 Grundsätzlich betrifft Resozialisierung – verstanden als Wiedereingliederung in die Gesellschaft – das **Verhältnis von Individuum und Gesellschaft**. Der Begriff ist somit per se weder individuumszentriert¹⁴ noch einer ätiologischen Kriminalitätstheorie verpflichtet.¹⁵ Zweifellos ist der Begriff aber in aller Regel so verstanden und gebraucht worden, dass ein Täter, dessen Strafnormbruch allein aus seinem abweichenden Verhalten erklärt wird, sich wieder anpassen, dh gegebenenfalls sein Verhalten so ändern soll, dass es nicht mehr von den Strafnormen abweicht. Eine solche Auffassung ist angesichts des Ausmaßes vom abweichenden Verhalten der Nichtkriminalisierten im Dunkelfeld natürlich ebenso naiv, wie ein kriminalpolitisches oder -präventives Konzept, das allein – und sei es noch so „wohlmeinend“ – auf das Individuum zentriert ist. Dies ist mE aber Ausdruck politischer Verhältnisse, mit ihren Tendenzen zum Schutz des Bestehenden, ihren Projektionen und Sündenbockfunktionen und nicht eine Konsequenz aus dem Konzept der Resozialisierung, das diesbezüglich offen für unterschiedliche kriminalpolitische Strategien ist. Deshalb soll im Folgenden kurz auf die Geschichte des Begriffs der Resozialisierung eingegangen werden, weil sich daran zeigt, wie sich dessen Gebrauch und Inhalt wandelte.

1.2 Geschichte des Begriffs

- 8 *Kaiser* stellt fest, dass fast alle Lehrbücher des Gefängniswesens in den letzten 170 Jahren einheitlich und substantziell das Resozialisierungskonzept vertreten.¹⁶ Eine solche Aussage lässt sich allerdings nur treffen, wenn man sich auf die Ideologie und Legitimation dessen, was in den Gefängnissen geschah, bezieht und dabei einen sehr weiten Begriff von Resozialisierung hat. Nur dann lässt sich beispielsweise die Kombination von Arbeitszwang um seiner selbst willen (Tretmühle), religiöser Indoktrination, strengster Disziplin (teils totales Schweigegebot) und oft genug militärischem Drill mit einem Minimum stark kontrollierter Kontakte zu Verwandten und Ehepartnern¹⁷ als Resozialisierungskonzept begreifen. Richtig ist gleichzeitig, dass in den

12 Fabricius 1991, S. 199.

13 Es wird noch darauf eingegangen werden, dass es durchaus sinnvoll sein kann, solche Konzepte unter dem Begriff der Rehabilitation einzuordnen. Dies entspräche auch dem angelsächsischen Sprachgebrauch. Dies aber wären wiederum nicht der Ansatz und das Anliegen von Fabricius.

14 So die Kritik von Lamott 1984, S. 22 u. 48 f.; ähnlich, wenn auch zurückhaltender Jannsen 1991, S. 278.

15 So Fabricius, 1991, S. 199, Anm. 8.

16 Kaiser et al. 1992, § 2 Rn. 11 und Kaiser/Schöch 2002, § 5 Rn. 32.

17 Krohne, dessen Lehrbuch des Gefängniswesens und Rolle im Justizministerium für den Strafvollzug in Preußen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sicherlich eine hervorragende Bedeutung zukommt, stellte sein Werk unter das nicht gerade resozialisierungsfreundliche Motto „Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr“. Nur in sehr engen Grenzen – wenn es der sittlichen Hebung dient – will er bspw. unter strenger Kontrolle und Auswahl der Gefängnisverwaltung Kontakt zu Familienangehörigen gestatten; Krohne, 1889, S. 490.

Lehrbüchern des Gefängniswesens weniger als in denen des Strafrechts von gerechter Vergeltung und Unschädlichmachung die Rede war, und insofern ist diese Diskrepanz von Theorie und Praxis sowie von Legitimation und Vollstreckung der Strafe auch heute nicht ohne Belang.

Die besondere Bedeutung der **modernen Strafrechtsschule Franz von Liszts** 9 Grundlage des Resozialisierungskonzeptes muss hier nicht erläutert werden, selbst wenn *Franz von Liszt* diesen Begriff nicht verwandte, sondern von Besserung und Erziehung sprach, und dieses Vollzugsziel auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkt wissen wollte.¹⁸

Der Begriff Resozialisierung selbst wurde zuerst von *Karl Liebknecht* in seinem Entwurf „Gegen die Freiheitsstrafe“ aus dem Jahr 1918¹⁹ und in der spezifischen Fachliteratur von *Hans Ellger* 1922 gebraucht.²⁰ Doch dieser Begriff hätte keine Zukunft gehabt, hätten nicht die empirisch ausgerichteten Sozialwissenschaften metaphysische Begründungen des Strafrechts und Strafvollzugs zurückgedrängt und soziale Benachteiligungen und Stigmatisierungsprozesse in den Mittelpunkt des Interesses an staatlicher Kriminalpolitik gestellt. Daneben spielten selbstverständlich allgemein politische Entwicklungen eine Rolle. Die Zeit der Weimarer Republik war eine Phase eines in Ansätzen auf gesellschaftliche Integration ausgerichteten Strafrechts, die das Jugendgerichtsgesetz, die eher spezialpräventiv ausgerichteten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923²¹ und den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927, die den Begriff Resozialisierung aber beide nicht kannten, reformpädagogische und psychoanalytisch orientierte Strafvollzugsmodelle²² und den reformfreudigen, humanistischen Lisztschüler *Gustav Radbruch*²³ als (kurzzeitigen) Reichsjustizminister brachte. Während des Faschismus wurde hingegen gefordert, „gegen die humanitäre Erweichung des Jugendstrafvollzuges und die Herabwürdigung und Zersetzung des echten Strafgedankens zu Felde zu ziehen“,²⁴ die Spezialprävention als Erzie-

18 „Wir verlangen in erster Linie die erziehende Behandlung der Besserungsfähigen; und da die erziehende Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Ausbildung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, nur bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt möglich ist, können wir wohl sagen: die erziehende Behandlung der Jugendlichen.“ Liszt 1905 b S. 397; als Altersgrenze gibt von Liszt das 21. Lebensjahr an; aaO, S. 400. Deshalb entfallt „die Notwendigkeit, für erwachsene Besserungsfähige besondere Bestimmungen zu treffen“; aaO S. 399; auch von Liszt 1899 S. 71 f.

19 Liebknecht 1918, S. 395; Liebknecht benutzt den Begriff „Resozialisierung“ in diesem Artikel zwar nur ein einziges Mal, entwickelt aber viele Gedankengänge, die breiter in Deutschland erst seit den sechziger Jahren diskutiert werden: „Man müsste sie individuell behandeln und erziehen – statt dessen werden sie schematisch gepreßt und geschliffen“ (aaO, S. 392). „Das Verbrechen als soziale Erscheinung kann nicht isoliert, sondern nur im sozialen Gesamtzusammenhang ... und nur mit sozialen Mitteln bekämpft werden ... Dabei kann alle ‚Erziehung‘ und psychisch-geistige Einwirkung nur dann ein ernstes, bleibendes Resultat zeitigen, wenn die sozialen Vorbedingungen dazu geschaffen werden.“ (aaO, S. 395 f.).

20 Ellger 1922 S. 17 und 39 f.; An anderer Stelle spricht er von der sozialen Aufgabe des Strafvollzugs (S. 6) und von dem Ziel, den Gefangenen „zu einem sozialen Glied der Gesellschaft (zu) machen“ (S. 15).

21 § 48 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzugs der Länder bringen sollten, nannte Rückfallvermeidung durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und sittliche Festigung als Vollzugsziel und ging damit kaum über entsprechende Formulierungen des Kaiserreichs hinaus.

22 Zirker 1924.

23 Radbruch 1911 und 1952.

24 So Schaffstein 1936, S. 642.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

hungsgedanken im nationalsozialistischen Strafrecht eng zu begrenzen²⁵ und alle Gewohnheitsverbrecher durch die Todesstrafe auszumerzen.²⁶

- 11 Schon in der **Kontrollratsdirektive Nummer 19** vom 12. November 1945²⁷ hieß es, „dass kein menschliches Geschöpf hoffnungslos verwahrlost oder verdorben sei“ – eine Abkehr nicht nur vom faschistischen Menschenbild und ein Abschied von der Annahme der Unverbesserlichkeit, die sich noch bei *Franz von Liszt* fand, sondern auch eine Aussage, die keimhaft die Unantastbarkeit der Würde des Menschen enthält. Natürlich wurde mit einem solchen Satz noch keine neue Theorie staatlicher Sozialkontrolle initiiert – aber ein Neuanfang im Verhältnis zu dem gegen Strafgesetze verstoßenden abweichenden Verhalten war dies schon. Dennoch war während der 50er Jahre noch wenig von Resozialisierung in der kriminalpolitischen Debatte, soweit es eine solche gab, die Rede. Dies änderte sich erst mit Beginn der großen Strafrechts- und später mit der **Strafvollzugsreformdebatte**. So kritisiert *Württemberg* den Entwurf eines neuen StGB von 1962, weil dieser keine taugliche Grundlage für die Erneuerung des deutschen Strafvollzugssystems darbiete, wenn man „die Resozialisierungsgedanken in den Mittelpunkt der Strafvollzugsreform“ stelle.²⁸ *Quensel* setzte 1964 Resozialisierung dem Talions-Prinzip derart gegenüber, dass nach einer Konfliktsituation, dem Normbruch, die Tatvergeltung das alte Gleichgewicht herstellen wolle, Resozialisierung aber eine neue Stufe des Gleichgewichts anstrebe.²⁹ Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform sprach sich 1969 für „die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als wirksames Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten vor allem durch Resozialisierung des Straftäters“ aus.³⁰ Wenige Jahre darauf schrieb *Müller-Dietz*, dass derjenige, der das Resozialisierungsprinzip heute noch in Zweifel zöge, sich einem Scherbengericht aussetze.³¹ Der Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom Juli 2001 stellte fest: „Das Vollzugsziel der Resozialisierung, äußerlich gekennzeichnet durch ein Leben ohne Straftaten, bezieht sich nicht nur auf den Gefangenen, auch wenn es in der Formulierung auf sie zugeschnitten ist. Vielmehr liegt Resozialisierung im weitgehenden Interesse von Staat und Gesellschaft, da weitere Schäden durch Kriminalität vermindert oder verhindert werden.“³²
- 12 Die Gründe, warum in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts der Resozialisierungsgedanke, sei es auch zunächst nur krude und nicht in allen Aspekten reflektiert, in den Vordergrund der Kriminalpolitik trat, sind vielfältig. Weil es zum Verständnis des Begriffs und seiner Verwendung, teils auch seiner Verkürzungen dienlich ist, seien hier **6 wichtige Argumentationslinien** genannt:

25 Freisler 1935, S. 47.

26 Eberhard 1942, S. 65.

27 Abgedruckt auch in der Zeitschrift für Strafvollzug 1950, Nr. 3, S. 30ff.

28 *Württemberg* 1967, S. 239.

29 *Quensel* 1964, S. 79.

30 Zweiter schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, hrsg. vom Deutschen Bundestag, BT-Drs. V/4095, Bonn 1969, S. 3.

31 *Müller-Dietz* 1972, S. 28.

32 Kurzfassung des Sicherheitsberichts der Bundesregierung, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, Berlin 2001, S. 36.

1. In der Strafrechtsphilosophie wurde nach dem Faschismus und einer Zeit verstärkten Rückgriffs auf naturrechtliche Positionen wieder mehr Bezug auf die kriminalpolitischen Debatten der Jahrhundertwende und der Weimarer Republik, aber auch ausländische Diskussionen und Modelle (skandinavisches Strafvollzugswesen, *defense sociale*) genommen. Die Berufung auf *Kant*, *Hegel*, *Feuerbach* und *Binding* reichten nicht mehr aus – staatliches Strafen konnte nicht mehr allein mit Vergeltung und Abschreckung legitimiert werden.
2. Gleichzeitig war ein gesamtgesellschaftlicher Prozess weg von metaphysischen Orientierungen hin zur **Zweckrationalität** und empirischen Überprüfbarkeit, die man sich von Resozialisierungsprogrammen weltweit erhoffte, zu verzeichnen. Tradierte Weltbilder und Wertesysteme wurden hinterfragt und das „Projekt der Moderne“ propagiert. Dazu passten die Straflegitimationen des späten 18. und 19. Jahrhunderts mit ihren teils religiösen Fundierungen nicht mehr. Angestrebt wurde vielmehr eine problemlösende Sozialtechnologie.
3. Parallel dazu erlebten die **empirischen Sozialwissenschaften**, angeregt von Debatten vor allem aus den USA und einer Renaissance der Forschungen aus der Weimarer Republik eine neue Blüte. Alles schien machbar, kontrollierbar, planbar. Die Psychoanalyse, Verhaltenstherapie und Lerntheorie forderten Eingang zunächst in die Fachdebatten und innerhalb eines Jahrzehnts – meist in reduzierter, verkürzter Form – in die Medien und Alltagssprache. Es setzte sich die Erkenntnis weitgehend durch, dass es bei gesellschaftlichen Problemen, auch bei Kriminalität, nicht um angeborene Eigenschaften oder das Prinzip des Bösen geht, sondern um Erlerntes bzw. mangelnde Chancen des Lernens, schlechte Erfahrungen, Benachteiligungen, Mängel und Zuschreibungen. Was lag da näher, als Programme der „Nachsozialisation“ und gesellschaftliche Mängelbeseitigung zu fordern?
4. Gleichzeitig löste in den 60er Jahren zunächst im Diskurs, mit Verzögerung auch in der Praxis, die fachliche methodische Soziale Arbeit die traditionelle Fürsorge ab. Dass dazu zunächst Handlungskompetenzen, Einstellungen und Methoden vor allem aus den USA importiert wurden, hängt mit der spezifischen Geschichte Deutschlands zusammen, das Vertreterinnen und Vertreter einer modernen Sozialarbeit und Sozialpädagogik verfolgt und vertrieben hatte.
5. Vergessen werden darf auch die verfassungsrechtliche Seite nicht, ohne die die genannten Tendenzen möglicherweise eine folgenlose akademische Debatte geblieben wäre. Gem. Art. 20 GG ist die BRD ein „sozialer Bundesstaat“ und gem. Art. 28 GG ein „sozialer Rechtsstaat“, wobei diese Charakterisierung durch Art. 79 Abs. 3 GG eine Bestandsgarantie erhielt. In der Verfassungsdiskussion der 50er Jahre wurde dieses Sozialstaatsprinzip zunächst in seiner Bedeutung unterschätzt – seit den späten 60er Jahren aber ist seine Gleichrangigkeit zum Grundsatz der Demokratie und des Rechtsstaats unbestritten.³³ Das **Sozialstaatsgebot** ist „unmittelbar geltendes objektives Recht“³⁴ und enthält ein Gebot zum sozialen Verhalten.³⁵ Für den Bereich der Kriminalpolitik hat das Bundesverfassungs-

33 So Maihofer 1972, S. 13 mit weiteren Literaturhinweisen.

34 Peters 1962 S. 395; vgl. auch BVerfGE 5, 198 und 10, 370 f.

35 So Dürig 1953, S. 197 und Denninger 1972, S. 424 f.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

gericht dies am deutlichsten im sogenannten **Lebach-Urteil von 1973** ausgedrückt, in dem es ua heißt, dass das „Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind“ verlangt und dass dazu auch die Gefangenen gehören.³⁶ Die Strafvollzugswissenschaft und -politik hat diese sozialstaatliche Orientierung nicht nur mitgetragen, sondern früh gefordert und zu einem zentralen Aspekt damaliger Kriminalpolitikkonzeptionen gemacht.³⁷ Am deutlichsten drückte das *Müller-Dietz* aus, der das Strafvollzugsrecht unter dem „Vorzeichen sozialer Hilfe“ sieht.³⁸ Diese neu begriffene Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für die Kriminalpolitik muss(te) sich allerdings erst in einem langwierigen Prozess aus ihrer repressiven Umklammerung lösen – darauf wird in diesem Beitrag und Band noch häufig eingegangen werden.

6. Schließlich muss als letztes darauf hingewiesen werden, dass das Konzept der Wiedereingliederung von Delinquenten nur auf der Basis des sich entwickelnden Wohlstandes in der BRD in den Vordergrund treten konnte.
- 13 Die folgenden Jahre und Jahrzehnte haben zwar viele inhaltliche Diskussionen hinsichtlich Resozialisierungskonzepten, ihrer Legitimation und ihres Verhältnisses zu staatlichen Zwangsmaßnahmen gebracht, auf die noch einzugehen sein wird, das Ziel der Resozialisierungsbemühungen selbst wird aber auch von Kritikern weitestgehend geteilt.³⁹ Obwohl der Begriff der Resozialisierung ab Mitte der 60er Jahre bis Ende der 70er Jahre im Zentrum nicht nur des fachöffentlichen Interesses stand, fand er zunächst keinen Eingang in das **Strafvollzugsgesetz von 1976**⁴⁰ und auch eine inhaltliche Klärung oder auch nur eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs fand nicht statt. *Krebs* hat schon 1970 darauf hingewiesen, dass der Begriff der Resozialisierung je nach Weltbild und nach Generationszugehörigkeit unterschiedlich gebraucht werde. Dies sei in der Strafvollzugskommission deutlich geworden, in der ältere Wissenschaftler von Erziehung, solche mittleren Alters von Resozialisierung und die jüngsten von Sozialisierung oder Sozialisation gesprochen hätten. Mit diesen Begriffen seien durchaus auch unterschiedliche Inhalte und Ziele verbunden gewesen.⁴¹ *Busch* wies darauf hin, dass der Begriff zu der Zeit, als er allgemein gebraucht wurde, in der Fachöffentlichkeit schon wieder kritisiert wurde.⁴²

36 BVerfGE 35, 202, 236.

37 Würtenberger 1967, S. 233; Müller-Emmert 1976, S. 65ff.; Kaiser et al., 1982, S. 23f. und Stern 1984, S. 901 f.

38 Müller-Dietz 1978, S. 61.

39 Naucke setzt beispielsweise hinsichtlich der Vollstreckung des Urteilsinhalts vernünftig mit am „effektivsten resozialisierend“ gleich; Naucke 1980, S. 158; vgl. auch Lamott 1984, S. 8 und Hassemer 1982, S. 166.

40 Erst später, als die sozialtherapeutischen Anstalten als ein Kernstück der Strafrechtsreform abgeschafft bzw. zu Strafvollzugsabteilungen degradiert wurden, taucht in § 9 StVollzG der Begriff Resozialisierung auf, allerdings ohne jegliche inhaltliche Relevanz; vgl. auch § 67 StGB und § 37 BtMG.

41 Krebs/Albert 1970, S. 148.

42 Busch 1986, S. 147 „Es kann angesichts der aufgewiesenen Tatsachen wohl angenommen werden, dass der Begriff Resozialisierung im Strafvollzug weiterhin an Bedeutung verlieren und als ungeeignetes Modell verworfen werden wird, wenn er überhaupt zur Entwicklung eines solchen geführt hätte und nicht nur von vornherein eine ‚Idee‘ war.“ aaO, S. 147; vgl. auch Giering 1987, S. 5.

Garland hat auf den engen Zusammenhang zwischen **Resozialisierungsparadigma** und Wohlfahrtsstaat hingewiesen und inzwischen eine punitive Wende diagnostiziert, die für die USA und Großbritannien unbestritten ist, für Deutschland aber, trotz eines Nachlassens der Resozialisierungseuphorie nach den 70er Jahren, so für die Strafrechtspraxis kaum belegbar ist.⁴³

1.3 Abgrenzungen zu verwandten Begriffen

Angesichts der Unbestimmtheit, ja teils Verschwommenheit des Begriffs der Resozialisierung wurde immer wieder versucht, ihn im Verhältnis zu anderen zu bestimmen oder ihn durch andere zu ersetzen. Die größte Rolle diesbezüglich spielen die klassischen Begriffe der Besserung und Erziehung, aber auch der Sozialisation, Integration und Rehabilitation. Im Folgenden soll versucht werden, die Bedeutung dieser Begriffe nachzuzeichnen, um gegebenenfalls dadurch den Inhalt des Begriffs „Resozialisierung“ besser bestimmen zu können. 14

Nass hat schon 1959 versucht, die Eingliederung je nach Defiziten unterschiedlich zu benennen. So schlug er bei gestörter Umwelt den Begriff „Resozialisierung“ vor und bei gestörter Individualität „Reindividualisierung“.⁴⁴ Lobenswert ist dabei sicher das Bemühen um begriffliche Klarheit und Differenzierung. Abgesehen davon aber, ob denn der Begriff „Reindividualisierung“ sprachlich als sehr gelungen gelten kann, und ob er das beschreibt, was Nass meint, kann doch allein schon wegen der engen Wechselbeziehung hinsichtlich der Genese, aber auch der zukünftigen Entwicklung eine solche Unterscheidung nicht sinnvoll sein. Eine „gestörte Individualität“ lässt sich – darin sind sich nun die unterschiedlichsten Sozialisationstheorien einig – ohne eine gestörte Umwelt nicht denken.⁴⁵ Und es lässt sich auch keine Methode der Integration, also auch nicht der Reindividualisierung denken, in der nicht letztlich über die Umwelt auf das Individuum eingewirkt wird. Auch ein funktionierender, behandelnder, resozialisierender Strafvollzug wäre in diesem Sinne Umwelt. 15

1.3.1 Besserung

Der **Begriff der Besserung**, der von *Grotius* über *Kant* und *Hegel* bis *Liszt*, freilich mit verschiedenen Bewertungen, üblich war, wird in den letzten 50 Jahren weitgehend abgelehnt, weil er Überheblichkeit ausdrückt.⁴⁶ Der selbstgerechte, moralisch stark besetzte Gestus soll vermieden werden, bei der der „Schlechte“ Objekt der Besserungsbemühungen des „Besseren“ ist. Zudem kann und darf es nicht Ziel des Staates gegenüber seinen Staatsbürgern sein, diese gegen ihren Willen zu bessern⁴⁷ – auch nicht, soweit sie die Gesetze verletzt haben. Insgesamt hat sich die Gesetzessprache, aber auch die der Sozialwissenschaften von moralisierenden Begriffen (teils zugunsten 16

43 Garland 2008, insbes. S. 51 und 314; Lappi-Seppälä 2010, S. 978; Cornel 2013 b und Cornel 2013 c.

44 Nass 1959, S. 19, 23.

45 Hirnorganische Schädigungen, bei denen die hier von Nass gemeinte Reindividualisierung auch nicht funktionieren würde, sollen hierbei außerhalb der Betrachtung bleiben und spielen auch tatsächlich eine verhältnismäßig geringe Rolle.

46 Radbruch 1952, S. 155.

Schüler-Springorum 1969, S. 158; Schüler-Springorum weist auf den mitteldeutschen Zusammenhang von „bessern“ und „büßen“ hin, ein Aspekt, der häufig ausgeblendet bleibt.

47 BVerfGE 22, 180ff.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

einer sozialtechnokratischen Sprache) verabschiedet, ohne dass man allerdings behaupten könne, dass sie sich Wertungen völlig enthielte.

- 17 Die **Zwischneidigkeit** eines bessernden Strafvollzugs, der sich einerseits von grausamen Vergeltungen abwendet, andererseits aber den Gefangenen nicht weniger stigmatisiert oder sich überhöht, lässt sich schon aus einem Gefängnisbericht von *Heinrich Baltasar Wagnitz* aus dem Jahre 1791 entnehmen: „Besserung ist der Hauptgegenstand der Zuchthäuser. Die Züchtlinge sind zur Strafe ihres Verbrechens als Übeltäter, aber auch als Menschen, die sich bessern können, zu behandeln. Der Züchtling ist als ein moralisch-kranker anzusehen.“⁴⁸

1.3.2 Erziehung

- 18 *Gustav Radbruch* hat als Alternative zum Begriff der Besserung den der **Erziehung** empfohlen,⁴⁹ zugleich aber auch einige Probleme der Durchführung benannt, die letztlich gegen eine Verwendung des Begriffes sprechen. „Die **Erziehungsstrafe** ist mit einer dreifachen, unüberwindlich schweren Problematik belastet: Sie bedeutet Erwachsenenenerziehung, Zwangserziehung und Straferziehung. Wir sind, wie vielfach aufgedeckte Missstände in unseren Fürsorgeerziehungsanstalten zeigen, noch nicht einmal mit der Erziehung Jugendlicher fertig geworden – die Erwachsenenenerziehung stellt ungleich schwerere Probleme. Der Erwachsene kann sich zwar durch Belehrung und Erfahrung selbst fortbilden, aber der sichtbaren Erziehungsabsicht eines anderen gegenüber pflegt er eine Trotzhaltung einzunehmen, besonders wenn diese Erziehung ihm aufgezwungen werden soll und zumal, wenn sie Straferziehung ist. Man muss sich des Widersinns jeder Straferziehung eindringlich bewusst werden, des Widersinns, der darin liegt, dass man Menschen ‚zur Strafe‘ erziehen will.“⁵⁰
- 19 Das Verhältnis von Strafe und Erziehung, von Zwang, Kontrolle und Übelzufügung einerseits und dem komplexen Interaktionsprozess, durch den Lernen ermöglicht und gefördert werden soll, wird nicht erst seit dem Aufkommen der Jugendgerichtsbeziehung Ende des 19. Jahrhunderts diskutiert. Schon *Platon* meinte, dass nach richtiger Erziehung Kriminalität, die er als krankhafte Anwendung bezeichnet, nicht vorkommen könne und nennt als Ziel der Strafgesetze Belehrung, Besserung und Nötigung.⁵¹ Für die real umgesetzte Kriminalpolitik spielten solche Konzeptionen⁵² aber bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert keine Rolle – selbst die spezialpräventiven Straflegitimationen von *Grotius*, *Beccaria*, *Voltaire*, *Montesquieu* und *Grolmann*⁵³ waren nicht empirisch, erziehungswissenschaftlich orientiert und hatten – entsprechend den ökonomischen Voraussetzungen, der gesellschaftlichen Entwicklungssituation und insbes. auch den damaligen straffreudigen pädagogischen Konzepten, wie sie von *Comenius*

48 Wagnitz, H. B. 1791, S. 305.

49 Radbruch 1952, S. 155.

50 Radbruch 1952, S. 158; vgl. zum Verhältnis von Strafe und Erziehung auch Cornel 1989.

51 Platon 1974, S. 358 f., 373.

52 Weitere Beispiele aus Sparta, dem frühen Mittelalter und dem 16. Jahrhundert finden sich mit Erläuterungen bei Cornel 1979, S. 27ff.

53 Grotius 1950, S. 328ff.; Beccaria 1778, S. 131ff.; Montesquieu 1976, S. 97, 296; Voltaire 1979, S. 99; Grolmann 1798.

über *Rousseau* und *Pestalozzi* bis *Schleiermacher*⁵⁴ vertreten wurden – wenig Methodisches zu bieten, was nicht ohnehin der Praxis des Strafens, Arbeitens, religiösen Indoktrinierens und Disziplinierens in den Gefängnissen entsprach und diese rechtfertigte. Erst recht wurde nicht die Legitimität solchen Strafens und Erziehens bezweifelt. Während hinsichtlich der Erziehungsmethoden die **Reformpädagogik**,⁵⁵ die **Psychoanalyse** und später das Konzept der antiautoritären Erziehung⁵⁶ neue Akzente setzten, setzte sich die Erkenntnis, dass Erziehung nicht nur funktional zu beschreiben ist, sondern die gesellschaftliche Dimension der Herrschaft enthält und deshalb in jeder Beziehung kontrolliert werden und sich rechtfertigen muss, nur langsam durch. Das Grundgesetz hat in Art. 6 zwar die Erziehung als Elternrecht im Sinne eines Abwehrrechts vor staatlichen Eingriffen geschützt und der Gesetzgeber hat 1990 daraus für die Hilfen zur Erziehung sogar gefolgert, dass diese deshalb den Personensorgeberechtigten und nicht den Minderjährigen zu gewähren sind.⁵⁷ Gerade im Bereich des Jugendkriminalrechts wurde diese spät entstandene Auffassung des Gesetzgebers aber nicht entsprechend umgesetzt⁵⁸ und auch im Familien- und Jugendrecht setzt sich die Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche selbst Grundrechtsträger sind mit einem durchaus beachtlichen Kindeswillen, der keineswegs immer hinter dem gemutmaßten Kindeswohl zurückstehen muss, nur langsam durch.⁵⁹ Dieses zögerliche Thematisieren des Herrschaftsgefälles in der Erziehung hat gerade auch im Bereich der Kriminalpolitik eine große Bedeutung und so kann es nicht verwundern wenn *Württemberg* – zweifellos in Übereinstimmung mit einem großen Teil der allgemeinen Erziehungstheorie und Strafvollzugspädagogik – meint, „dass die Herstellung völliger Symmetrie im Verhältnis von Erzieher und Educandus mit erheblichen Gefahren für das Gelingen pädagogischen Handelns verbunden wäre.“⁶⁰

54 Comenius 1954, S. 105, 182; Pestalozzi 1975, S. 61 und 1983, S. 234 f.; Rousseau 1978, S. 71; Schleiermacher 1957 Bd. I, S. 177.

55 Vgl. für viele andere die folgenden Aussagen zu Strafe und Erziehung: Foerster 1967, S. 113ff.; Nohl 1933, S. 60f. und Oestreich 1975, S. 96ff.

56 Vgl. zu Strafe und Erziehung Bernfeld 1931, S. 285ff.; Mannheim 1931, 300ff.; Zulliger 1974; Freud 1934, S. 22 und Neill 1974, S. 164ff.

57 Das Bundesverfassungsgericht spricht vom treuhänderischen Charakter des Erziehungsrechts und allgemein wird Art. 6 Abs. 2 GG als fremdnütziges Grundrecht angesehen (BVerfGE 10, 59ff.; 24, 119ff.; 60, 79ff. und 68, 176 f. sowie Bockenförde 1980). Die Begründung des Regierungsentwurfs zum KJHG schreibt deshalb rechtlich unzutreffend, dass es ihr verwehrt gewesen sei, ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung für Kinder und Jugendliche einzuräumen (BT-Drs. 11/5948, S. 47). Dies war aber die Begründung für die Streichung des Rechts auf Erziehung in § 8 SGB I im Jahr 1990. Johannes Münder hat diesbezüglich geäußert, dass es eigentlich um die Reduzierung des Leistungscharakters der Jugendhilfe geht (Münder 1990, S. 492).

Für die Schulpflicht wurde diese verhältnismäßig neue Erkenntnis des Gesetzgebers, die weder in mehr als 40 Jahren Anwendung des JWG noch bei dem ersten gescheiterten JHG-Reformversuch eine Rolle spielte, bisher noch nicht umgesetzt.

58 So kann beispielsweise gem. § 12 JGG ein Richter einen Jugendlichen verpflichten, Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII in Anspruch zu nehmen, obwohl gem. § 27 SGB VIII der Jugendliche gar nicht Adressat ist – ein Ergebnis mangelnder gesetzgeberischer Koordination. Auch hinsichtlich anderer „erzieherisch legitimer oder ausgestalteter“ Sanktionen des JGG kommt Art. 6 GG selten zur Sprache, obwohl es verfassungsrechtlich nicht von Bedeutung ist, ob die Erziehung entsprechend dem Prinzip der Zweispurigkeit gem. SGB VIII oder JGG geleistet wird.

59 Kinder dürfen nicht reine Objekte der Erziehung sein; Oberlooskamp 1990, S. 264.

Immerhin hat sich aber die väterliche Gewalt zur elterlichen Sorge gewandelt, hat das BGB das Züchtigungsrecht durch § 1631 Abs. 2 beschränkt und fordert gewaltfreie Erziehung und die Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und des Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

60 Württemberg 1983, S. 203.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

- 20 Der Inhalt des Begriffs der **Erziehung** und die Legitimität von deren Anwendung sind offensichtlich in allen Bereichen sehr umstritten. Abgesehen davon, dass im Bereich des Jugendstrafrechtes, auch wenn es sich gegen volljährige, mündige Personen wendet, durchgehend von Erziehung die Rede ist, während man ansonsten von Resozialisierung spricht, ist eine produktive Unterscheidung und Abgrenzung, die gleichzeitig zu einer begrifflichen Klärung beider Kategorien im Bereich sozialer Kontrolle abweichenden, kriminalisierten Verhaltens führte, nicht zu sehen. Entweder wird die Gemeinsamkeit von Erziehung und Resozialisierung betont⁶¹ und die Begriffe oft genug auch synonym gebraucht oder aber es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Erziehung für Erwachsene nicht sehr treffend sei und zudem beispielsweise die Methode der Psychotherapie nicht mit einschließe.⁶²

1.3.3 Sozialisation

- 21 Obwohl Erziehung im Strafvollzug gerade als intentionaler Vorgang, der an Moral und Recht orientiert ist und diese vermitteln soll,⁶³ zu verstehen ist, hat sich der Begriff der **Sozialisation** oder **Sozialisierung** weitgehend durchgesetzt.⁶⁴ Der häufig synonyme Gebrauch mit Resozialisierung ist allein schon aufgrund des gemeinsamen Wortstammes nicht verwunderlich. Dabei werden die Begriffe leicht variiert – von Sozialisation, Sozialisierung oder etwas altertümlich **Sozialmachung** ist die Rede. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Art des Bezuges zum Wort Sozialisation recht unterschiedlich ist: teils wird nur die Vorsilbe „re“ abgelehnt, teils geht es um Parallelen zum komplexen Geschehen der primären und sekundären Sozialisation, teils nur ganz allgemein und unspezifisch um Eingliederung in die Gesellschaft. *Calliess* sieht konsequenterweise Strafvollzugsanstalten als Sozialisationsinstanzen neben Schule und Hochschule und fordert von dieser „Erwachsenenbildungseinrichtung“ „Nachsozialisation in Form von berufs- und lebensbegleitender Ausbildung, Therapie und Arbeit ...“⁶⁵
- 22 Von Relevanz ist hier nur die Frage, inwieweit der Rückgriff auf den Begriff der Sozialisation und die bekannten **Sozialisationstheorien** etwas zur Klärung des Begriffs der Resozialisierung beitragen kann.
- 23 „Strafe setzt als wichtiger Bestandteil der Verhaltenskontrolle stets den ‚mündigen‘ Bürger voraus, dh geglückte Sozialisation, **Normenverinnerlichung** und Personalisation. Dabei umfasst Sozialisation, ein zuerst in der Soziologie gebrauchter Begriff, der später auch in Psychologie, Pädagogik, Straftheorie, Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzugskunde Eingang gefunden hat, mehrere Entwicklungen. Einmal betrifft sie den Prozess, in dem der Mensch die Normen, Werte, Orientierungen und Handlungsmuster der Gruppen, denen er angehört, erlernt. Zum zweiten erfasst sie auch den ‚Prozess der Menschwerdung‘ als Übernahme menschlicher Eigenschaften von anderen. Während im letztgenannten Sinne jeder Mensch sozialisiert wird, interessiert im und für den Strafvollzug vor allem der erstgenannte Aspekt.“⁶⁶

61 Würtenberger 1967, S. 239 und Steinbeisser 1973, S. 44.

62 Schüler-Springorum 1969, S. 158 Anm. 7.

63 Würtenberger 1983, S. 195ff.

64 Kaiser stellt allerdings eine gewisse Zurückhaltung gegenüber diesem Begriff in der Strafrechtsdogmatik fest; Kaiser et al., 1992, § 2 Rn. 104 und Kaiser/Schöch 2002, § 5 Rn. 11.

65 Calliess 1992, S. 4.

66 Kaiser et al. 1992, § 2 Rn. 101.

„Mit Sozialisierung wird jener Prozess beschrieben, in dessen Verlauf der Mensch lernt, mit anderen Menschen in soziale Beziehung zu treten. Der Mensch ist nicht von Natur aus ein soziales Wesen, sondern er muss im Verlauf seiner **Persönlichkeitsentwicklung** lernen, sich in seinem Verhalten auf das Verhalten anderer Menschen einzustellen und hierbei die Regelmäßigkeit von Handlungsabläufen zu erkennen. Der Sozialisierungsprozess vollzieht sich in den sogenannten Primärgruppen (Familie, Spielgruppe, Nachbarschaft) und zielt auf die Verinnerlichung der in den Primärgruppen geltenden Ordnungen ab. Als sozialisiert ist jeder Mensch zu bezeichnen, der es vermag, sich in seiner Lebenswelt den dort geltenden Ordnungen gemäß zu verhalten. Die Bewohner von Elendsquartieren, die miteinander auf der Grundlage bestimmter Herrschafts-, Eigentums- und Sexualnormen verkehren, sind ebenso sozialisiert, wie Angehörige des Mittelstandes, deren Verhaltensvorschriften sich von denen der sogenannten Asozialen unterscheiden. Ein nicht-sozialisierter Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist. Demnach ist auch der kriminelle Mensch als ein sozialisierter Mensch anzusehen ...“⁶⁷

Nach diesen zwei Definitionen aus dem Bereich der **Kriminalitätskontrolle** sollen im Folgenden eine allgemeine Definition und einige Differenzierungen, die auch für den Bereich der Resozialisierung fruchtbar sein könnten, vorgestellt werden:

„Sozialisation ist begrifflich zu fassen als der Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt. Vorrangig thematisch ist dabei ..., wie sich der Mensch zu einem gesellschaftlich handlungsfähigen Subjekt bildet.“⁶⁸ Die umfassende Definition mit ihrer komplexen Zielsetzung lässt erahnen, wie schwierig eine Übernahme der Erkenntnisse hinsichtlich eines reduzierten Zieles der Gesetzes-treue ist, ein Ziel, mit dem der Staat gegenüber seinen Bürgern zufrieden sein muss, das aber möglicherweise so isoliert nicht zu erreichen ist.

„Soziales Lernen“ kann entweder heißen, dass Inhalte gelernt werden, die ein Zusammenleben mit anderen Personen ermöglichen, oder dass Inhalte im Kontakt mit anderen Personen gelernt werden.“⁶⁹

Deimling hat in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass das Wort sozial in der Umgangssprache häufig anders verwandt wird, als in der Soziologie. Wer sich „sozial“ verhält, verhält sich nicht nur irgendwie zu anderen Gesellschaftsmitgliedern, sondern „sittlich gut“. Soziologisch gesehen ist aber sozial jedes menschliche Handeln, das auf andere Gesellschaftsmitglieder bezogen wird, praktisch jede Interaktion zwischen Menschen – im Extremfall auch ein Raubmord.⁷⁰ In diesem soziologischen Sinne ist das Wort Sozialmachung dann sicherlich nicht gemeint.

Inhaltlich kann dem Begriff der **Sozialisation** hier nicht weiter nachgegangen werden, weil jede Sozialisationstheorie selbstverständlich eng und direkt mit der allgemeinen Gesellschaftstheorie, mit den Hypothesen über Persönlichkeit, Individuum und Gesellschaft korrespondiert. Je nach dem, ob man sich auf *Freuds* Triebtheorie oder Instanzenlehre bezieht, auf *Ericsons* Theorie der Persönlichkeitsentwicklung, auf die

67 Deimling 1968, S. 251 f.

68 Tillmann 2010, S. 14 mit Verweis auf Geulen/Hurrelmann 1980, S. 51; ähnlich Hurrelmann 1990, S. 14; Grundmann 2006, S. 17 f. und Veith 2008, S. 9.

69 Fend 1972, S. 34 f; Claessens unterschied entsprechend zwischen dem Vorgang der Sozialisation und der Förderung dieses Vorgangs, welche er mit Sozialisierung umschrieb, Claessens 1964. Im deutschen Sprachraum wird die Förderung des Vorgangs der Sozialisation, das was Fend Sozialmachung und Claessens Sozialisierung nennt, häufig mit Erziehung gleichgesetzt; so auch Hurrelmann 1990, S. 14.

70 Deimling 1968, S. 251.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

strukturell-funktionalen Systemtheorien, dh auch auf Rollentheorien und psychologische Lerntheorien, auf den symbolischen Interaktionismus, die Kritische Theorie der Frankfurter Schule, die materialistische Sozialisationstheorie im Sinne *Alfred Lorenzers* oder die neueren Narzissmustheorien, wie sie mit den Namen *Kernberg*, *Kohut* und hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung mit *Mahler* verbunden sind – es ändern sich jeweils nicht nur die Themen, Inhalte, gegebenenfalls auch Ziele und Funktionen des Sozialisationsbegriffes, sondern dessen Rahmen und Definition selbst.⁷¹ Im Anschluss an *Wurzbacher* wird innerhalb der Sozialisationsforschung seit mehr als 50 Jahren in der Regel unterschieden zwischen **Sozialisation**, **Enkulturation** und **Personalisation**.⁷²

- 30 Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass eine inhaltliche produktive Bezugnahme auf den Begriff der Sozialisation in der Fachliteratur zur Resozialisierung kaum stattfindet. Resozialisierungskonzepte beschränken sich in ihrer Berufung auf die **Sozialisationstheorien**, im wesentlichen auf die Konstatierung von Sozialisationsdefiziten und -mängeln,⁷³ die zudem manchmal direkt aus der Kriminalisierung abgeleitet werden, und einigen Grundthesen der Lern- und Rollentheorie. Meist eher bei läufig wird dabei auf die Rolle der Gesellschaft in diesem Interaktionsprozess eingegangen⁷⁴ – ein deutlicher Abschied von allen soziologischen Sozialisationstheorien.
- 31 Abschließend soll in diesem Teil auf *Müller-Dietz* und *Schüler-Springorum* hingewiesen werden, die schon Ende der 60er Jahre den Begriff der **Ersatzsozialisation** bevorzugten und am umfassendsten auf die damalige Sozialisationsforschung eingingen.⁷⁵ Bekanntlich konnte sich auch dieser Begriff nicht durchsetzen und wird auch von diesen Autoren, deren Wirken die Debatte um die Resozialisierung von Delinquenten über viele Jahre prägte, nicht mehr verwandt.
- 32 Nachdem der Versuch, den Begriff Resozialisierung anhand der Konzepte und Theorien zur Sozialisation zu erhellen, nicht sehr fruchtbar war, sollen einige Termini betrachtet werden, die in der Fachdiskussion oft synonym verwandt werden – Behandlung, Rehabilitation, Integration.

1.3.4 Behandlung

- 33 Während das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976 nur an einer, nachträglich eingefügten Stelle, von Resozialisierung sprach, kam dem Begriff der **Behandlung** ein großer Stellenwert zu.⁷⁶ Gleichwohl war er gesetzlich nicht definiert.⁷⁷ „Die Einwirkung auf den Gefangenen wird im Strafvollzugsgesetz mit dem Begriff der Behand-

71 Mühlbauer 1980; Fend 1972, insbesondere S. 33 f. und Tillmann 2010.

72 Wurzbacher 1963, S. 1ff.; vgl. auch Fend 1972, S. 39 und 44ff.; Mühlbauer 1980, S. 101 f. und kritisch Hurrelmann 1975, S. 15. Auf die allgemeine Auseinandersetzung, insbesondere der kritischen Theorie mit den strukturfunktionalen Theorien und insbesondere Rezeptionen der amerikanischen Sozialisationstheorien kann hier nicht eingegangen werden.

73 Baumann Heinz, 1981, S. 380; Kaiser et al., 1992, § 2 Rn. 102; Steinbeisser 1973, S. 48 f. und (referierend) Feest 1989, Vor § 2 Rn. 11.

74 Insofern erfolgt die Kritik Lamotts hinsichtlich des Inhalts der Resozialisierungskonzepte zu Recht, Lamott 1984, S. 22.

75 Müller-Dietz 1967, S. 294 und Schüler-Springorum 1969, S. 166; zustimmend dazu Steinbeisser 1973, S. 47.

76 So auch Dünkel 1987, S. 190; dies gilt auch für die neuen Landesstrafvollzugsgesetze bzw. Justizvollzugsgesetze.

77 So auch Laubenthal et al. 2015, Abschnitt B Rn. 78 sowie Laubenthal 2015 Rn. 158.

lung bezeichnet. ‚Behandlung‘ stellt dabei so etwas wie eine Begriffshülse dar, in die jeglicher Inhalt passt ... Das Wort ist in seiner umgangssprachlichen Bedeutung zu nehmen; keineswegs ist damit nur gezielte Einflussnahme etwa mittels Psychotherapie gemeint. Es ist jedoch die Auffassung vertreten worden, dass Behandlung im Vollzug nicht in einem Aufpfropfen bestimmter Maßnahmen auf einen herkömmlichen Vollzug bedeuten dürfe; vielmehr sei der gesamte Strafvollzug als „**therapeutische Maßnahme**“ zu begreifen (Kaufmann 1974, S. 116). In diesem Sinne wird dann unterschieden zwischen milieuthérapeutischen, kontakttherapeutischen, verhaltenstherapeutischen, beschäftigungstherapeutischen, psychotherapeutischen, medikamentösen und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen ... Ein derart umfassender Behandlungsbegriff kann aber kaum noch sinnvoll sein. Er unterstellt nämlich, dass alles Handeln der Vollzugsorgane einzig und allein auf eine möglichst effektive Beeinflussung des Inhaftierten im Sinne der Resozialisierung abgestellt sei und übersieht, dass unter dem Sicherheits- und Ordnungsaspekt und unter bürokratischen Zwängen vieles geschieht, was im Hinblick auf die Resozialisierung eher kontraindiziert ist. Eine solche Begriffsverwendung birgt die Gefahr, dass die Reform auf der semantischen Ebene erledigt wird.“⁷⁸

Es hat Versuche gegeben, zwischen funktionaler Behandlung durch Einflussnahme auf die Lebensumwelt und intentionale Behandlung als unmittelbare Einwirkung auf die Persönlichkeit des Gefangenen durch gezielte psychologisch-therapeutische Techniken zu unterscheiden⁷⁹ und Kaiser/Kerner/Schöch differenzieren zwischen Betreuung und Behandlung, wobei zur Betreuung solche Maßnahmen zählen, die darauf abzielen, das Leben in der Vollzugsanstalt zu erleichtern und vor allem dem Normalisierungsgrundsatz, Angleichungsgrundsatz zu entsprechen und **Prisonisierungsschäden** zu vermeiden. Dagegen zählen zur Behandlung die Maßnahmen, in denen durch spezifische Hilfen und therapeutische Methoden die Persönlichkeit beeinflusst werden soll.⁸⁰ Diese Differenzierungen haben sich ebenso wenig breit durchsetzen können, wie eine klare Unterscheidung von Verwahr- und Behandlungsvollzug jenseits von Legitimationen und erklärten Intentionen in der Praxis möglich ist. Es gibt eine lange Tradition der schlechten Behandlung von Menschen in Gefängnissen – teils ist diese **Übelszufügung** explizites Konzept und Ziel der Strafvollstreckung. Andererseits aber stellen Kohlberg *et al.* in einer in der deutschen Kriminalpolitik wenig beachteten Arbeit zur Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis auch fest, dass „moralische Gerechtigkeit direkt Behandlung darstellt, statt Behandlung nur in psychologischen oder seelischen Begriffen auszudrücken.“⁸¹

Lange Zeit hat die Diskussion um die Effektivität von Behandlungen den kriminalpolitischen Diskurs bestimmt, ohne dass ein Ergebnis der inhaltlichen und definitorischen Klärung erzielt worden wäre.⁸² Hinsichtlich der **Effektivität von Behandlungen**, insbesondere therapeutischen Bemühungen im Strafvollzug hatte vor allem die

78 Wiertz, 1982 S. 86 f. mit Hinweis auf Kaiser/Kerner/Schöch 1977, S. 265.

79 Wiertz 1982, S. 87.

80 Kaiser *et al.* 1992, § 16 Rn. 4; vgl. auch Thalmann 2000 mit anderen Abgrenzungen der beiden Begriffe.

81 Kohlberg *et al.* 1978, S. 212.

82 Eine kurze Geschichte des Behandlungsgedankens findet sich bei Egg 1992, S. 485ff.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

sehr ausführliche Sekundäranalyse von *Lipton, Martinson* und *Wilks* eine große Bedeutung und wurde häufig unter der zusammenfassenden Überschrift „Nothing works“ zitiert, wobei ein großer Teil der Differenziertheit verloren ging.⁸³ Heute liegen uns – trotz aller Interessengeleitetheit, Komplexität und der Probleme der Auswahl durch verschiedenste Instanzen sowie der Vergleichsgruppenbildung – differenzierende Ergebnisse und insbes. metaanalytische Studien vor, die diese Zusammenfassung als vorschnell erscheinen lassen, selbst wenn sie in der damaligen kriminalpolitischen Debatte Anlass zu heilsamem Realismus waren. Im Ergebnis wurden insg. kleine positive Effekte festgestellt, die zudem Aussagen über mehr oder weniger förderliche Bedingungen, Konzepte und Programme erlauben. Auf die Bedeutung der **Wirksamkeit von Resozialisierung** wird ab Rn. 46 eingegangen werden.⁸⁴

- 36 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Meinungen über die Geeignetheit des Begriffs der Behandlung entsprechend auch in der Literatur auseinandergehen. Während beispielsweise *Jung* betont, dass der Begriff der Behandlung dem der Resozialisierung vorzuziehen sei,⁸⁵ meint *Feest*, der selbst betont, dass er lange Zeit versucht habe, den Behandlungsbegriff positiv auszufüllen, dass man für Vollzugsmaßnahmen den Begriff der Behandlung als irreführend ablehnen sollte.⁸⁶ Er weist vor allem auf die Gefahr der Legitimation des **Missbrauchs von Zwangsmaßnahmen** hin. „Wichtiger ist die aus der physischen Medizin stammende Vorstellung, dass eine Behandlung notfalls auch zwangsweise durchgeführt werden, und dennoch erfolgreich sein kann (ein Antibiotikum wirkt auch dann, wenn der Patient zum Zweck der Injektion festgehalten werden muss).“⁸⁷

1.3.5 (Soziale) Integration

- 37 Bereits 1970 sprach sich *Albert Krebs* dafür aus, die künftige Aufgabe des Freiheitsentzugs als „Integration“ zu bezeichnen – er wollte diesem Begriff den Vorzug gegenüber denen der Erziehung, der Resozialisierung und Sozialisation geben.⁸⁸ Schon 2 Jahre vorher hatte *Gerhard Deimling* den Ausdruck „soziale Integration“ als **Alternative** zur Resozialisierung vorgeschlagen. „Bei der Verwendung dieses Begriffs wird die Absolutsetzung eines Teilausschnittes der Gesellschaft vermieden, der dynamische soziale Wandel berücksichtigt und der Gefangene als ein bereits Sozialisierter betrachtet. Ausgehend von einer Theorie der sozialen Integration besteht die Funktion des Strafvollzugs in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft in der gezielten und planmäßigen Hinführung des Gefangenen in solche Gruppen, die integrierende und allgemein positiv bewertete Bestandteile der Gesamtgesellschaft sind.“⁸⁹ *Calliess/Müller-Dietz*, 2005, nennen den Begriff der sozialen Integration gleichrangig neben

83 Lipton/Martinson/Wilks 1975.

84 Lösel 1994 und Lösel 1996, insbes. S. 265; Prevention Crime 1999, insbes. Teil 9, S. 18ff.; Ortman 2000; Dünkler/Snacken 2001, S. 198 und Dünkler/Drenkhahn 2001, insbes. S. 391.

85 Jung 1992, S. 56 f.

86 Kommentar zum Strafvollzugsgesetz 1990, Vor § 2 Rn. 20; ähnlich Feest/Lesting 2012, Vor § 2 Rn. 6 und Rn. 13 f.

87 Feest/Lesting 2012, Vor § 2 Rn. 16; Kaiser stellt deshalb ausdrücklich fest, dass Behandlung keineswegs ein Konzept medizinischer Therapie indiziere, Kaiser et al. 1992, § 2 Rn. 111; ähnlich Laubenthal et al. 2015, Abschnitt B Rn. 78.

88 Krebs 1970, S. 156.

89 Deimling 1968, S. 259.

denen der Resozialisierung oder Nach-Sozialisation als vorrangiges Ziel in § 2 Strafvollzugsgesetz.⁹⁰

Der Begriff und das Konzept der sozialen Integration wird in der Soziologie seit langem diskutiert und beide beziehen sich letztlich seit *Hobbes* – also längst vor dem Entstehen einer modernen Soziologie – auf das gleiche Problem und Spannungsverhältnis: „Individuen delegieren Macht an das Kollektiv (Gewaltmonopol des Staates), das wiederum sorgt für die Ahndung eines Normenbruchs und dessen Bestrafung. Offenkundig sind hier Mikro- und Makroperspektive verknüpft.“⁹¹ Integration in diesem weiten Sinne stellt zwar die Basis und den Anknüpfungspunkt auch der sozialen Integration im Sinne der Resozialisierung dar, diese Begriffsklärung erlaubt aber keinerlei Aussagen über den Prozess der Integration nach Normbruch und dessen Ahndung. Gerade um das Ausmaß der Integration, dessen Möglichkeiten und die Frage, wie wünschenswert eine vollständige Integration in alle gesellschaftlichen Bereiche sei und das Verhältnis zu Teilausschließungen geht aber die aktuelle Debatte in Soziologie und Sozialarbeitswissenschaft. Während auf die Differenzierungen zwischen absoluten und relationalen Integrationsbegriffen⁹² hier nicht weiter eingegangen werden kann, soll doch zumindest darauf hingewiesen werden, dass die **Pluralisierung der Gesellschaft**, die einen Konsens über ihre Normen und damit Legitimität und Anerkennung nicht voraussetzen kann, mit steigender Individualisierung für die Integration nicht folgenlos bleiben kann. *Beck/Beck-Gernsheim* haben die Frage gestellt, ob moderne Gesellschaften überhaupt noch integrierbar sind⁹³ und bezogen auf die Sozialarbeit haben *Weber* und *Hillebrandt* daraus gefolgert, dass „in einer funktional differenzierten Gesellschaft eine ... sozialintegrative Funktionsbestimmung sozialer Hilfe theoretisch unbrauchbar“ ist.⁹⁴ Dazu in engem Bezug steht die Debatte über das Verhältnis von Integration und Inklusion unter systemtheoretischen Gesichtspunkten. Begreift man Integration in Anlehnung an Durkheim und Parsons als ganzheitliche Einbindung von Individuen in normativ verpflichtende soziale Zugehörigkeiten, so ist das heute kaum wünschenswert, führt zur Einschränkung von individuellen Freiheiten und Handlungsspielräumen und ist in einer pluralistischen Gesellschaft kaum noch möglich.⁹⁵ Moderne Gesellschaften erheben einen solchen Anspruch nicht (mehr) und eine konstruktivistische Betrachtungsweise von Systemen und Subsystemen zeigt gerade, dass Gesellschaftsmitglieder einerseits exkludiert und dadurch gleichzeitig inkludiert werden können. Soziale Hilfen können jeweils nur den Ausschluss aus Teilsystemen vermeiden, beispielsweise in den Arbeitsmarkt oder eine Familie integrieren und damit Lebenslagenverbesserungen erreichen. Einen so verstandenen Integrationsbegriff halte ich durchaus für produktiv.

Tatsächlich macht der Begriff der Integration besonders deutlich, dass ein großer Teil der Probleme gerade erst durch die **Ausgrenzung**, durch die Desintegration des Straf-

90 Calliess/Müller-Dietz 2005, § 2 Rn. 1.

91 Friedrichs/Jagodzinski 1999, S. 9.

92 Friedrichs/Jagodzinski 1999, S. 11ff. und S. 14ff.

93 Beck/Beck-Gernsheim 1996, S. 33.

94 Weber/Hillebrandt 1999, S. 186 f.

95 Kleve 2000, S. 40. Vgl. zum Verhältnis von Integration, Exklusion und Inklusion auch Rottleuthner 1999, S. 406 f.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

täters entsteht. Es wird in ihm deutlich, dass es um das Verhältnis der Gesellschaft zum Straftäter geht,⁹⁶ eine Einsicht, die ursprünglich durchaus auch im Begriff der Resozialisierung enthalten war,⁹⁷ durch die Anlehnung an den medizinischen Behandlungsbegriff und individualisierende pädagogische Konzepte aber verloren ging. Letztlich wird der gewünschte Inhalt aber auch nur deutlich, wenn man vom Anbieten von Integrationshilfen spricht. Das wichtigste Argument zur Beibehaltung des Begriffs der Resozialisierung gegenüber dem der Integration bildet seine übliche Verwendung und Bekanntheit im allgemeinen Sprachgebrauch.⁹⁸

1.3.6 Rehabilitation

- 40 Noch geeigneter als der Begriff der Integration wäre möglicherweise der Begriff der Rehabilitation, weil sich diesbezüglich mit den Rehabilitationswissenschaften eine eindeutige Fachkompetenz angesiedelt hat und somit eine fachliche Zuständigkeit jenseits des Strafrechts, das die Kriminalpolitik sehr bestimmt, gegeben ist. Außerdem entspräche man damit dem **angelsächsischen Sprachgebrauch** und vermiede dadurch Missverständnisse in der internationalen Fachdiskussion. Allerdings darf man hierbei nicht vergessen, dass der Begriff der Rehabilitation durchaus auch heute noch sehr unterschiedlich begriffen wird – nicht immer wendet er sich gegen Ausgrenzung und problematisiert die Stigmatisierungsprozesse. Dass Pädagogik Entwicklungsprozesse als Interaktion begreift und nicht nur auf das Individuum schaut, muss aber selbstverständlich sein.
- 41 *Mrozynski* meint, dass immer, wenn im Strafgesetzbuch von Resozialisierung die Rede ist, eigentlich Rehabilitation angebracht wäre. Das habe für den alten § 65 StGB bezüglich der Sozialtherapie gegolten und gilt auch für § 67 a StGB (Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel) und schließlich für § 9 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes von 1976. Rehabilitation und Resozialisierung seien insoweit zwei sich überschneidende Kreise.⁹⁹ Darüber, wie weit die Überschneidung dieser Kreise geht, kann man sicherlich verschiedener Meinung sein, zumal das letztlich die Frage der **Willensfreiheit** berührt, also inwieweit Straftäter mit besonderen Benachteiligungen in ihrer Lebensgeschichte und Lebenslage Verhaltensalternativen haben.
- 42 Wie weitgehend sich diese beiden Kreise der Rehabilitation und Resozialisierung überschneiden, zeigen die Regelungen des Sozialgesetzbuches XII, in dem das sechste Kapitel die „Eingliederungshilfen für behinderte Menschen“ regelt und das achte Kapitel die Eingliederung unter anderem von Straffälligen.¹⁰⁰ Außerdem wird deutlich, dass durch die Ausweitung des Krankheitsbegriffes, dessen Normgebundenheit und damit Gesellschaftsbezogenheit, Historizität und Relativität inzwischen unbestritten ist, die ursprünglichen Grenzen hinsichtlich des Anlasses von Rehabilitation und Resozialisierung verschwimmen – jeweils geht es um eine Beeinträchtigung der Bezie-

96 Das Verb *integrare* bedeutet Wiederherstellen, Vervollständigen, Eingliedern und allgemein bezeichnet der Begriff Integration den sozialen Prozess der Bildung von Ganzheiten (Einheiten) aus Teilen; vgl. zum Begriff der Integration und seiner Geschichte Heidtmann-Frohme 1984, S. 262 f.

97 Rn. 5, 7 und 34 dieses Handbuchs.

98 So auch Steinbeisser 1973, S. 46.

99 *Mrozynski* 1984, S. 26.

100 *Mrozynski* 1984, S. 155.

hung zur Außenwelt, die damit immer durch die sozialen Verhältnisse bestimmt ist.¹⁰¹

Natürlich bedeutet dies nicht, dass die Begriffe Rehabilitation und Resozialisierung synonym gebraucht werden können. Der Begriff der Rehabilitation ist, wie schon aus den Beispielen hinsichtlich der Behindertenhilfe deutlich wurde, viel weiter. Andererseits ist fraglich, ob es Resozialisierungshilfen gibt, die nicht gleichzeitig der Rehabilitation zuzuordnen sind. Dieser Auffassung ist, wie oben bereits erwähnt, *Fabricius*, der beide Begriffe auf völlig unterschiedlichen Ebenen sieht. Der Schlüssel zum Verständnis des **Verhältnisses von Resozialisierung und Rehabilitation** liegt in der engen Korrelation von eingeschränkten Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Bedürfnisse gesetzeskonform befriedigen zu können und dem Auftreten kriminalisierten abweichenden Verhaltens,¹⁰² die sich aus der „staatsnotwendigen Fiktion der Willensfreiheit“¹⁰³ einerseits und den kriminalpolitischen Entscheidungen als Ausdruck von Machtstrukturen andererseits ergibt, obwohl die Schäden durch Kriminalität der Mächtigen weit höher sind als die aus der Bagatelldelinquenz und dem Gros der mittleren Eigentumsdelinquenz der nicht integrierten „Habenichtse“.

Es gab und gibt keine Resozialisierungsprogramme im In- oder Ausland, die sich auf die Schaffung von **Rechtsbewusstsein** bei Personen allein bezog oder bezieht, die im Privatleben integriert und im Berufsleben erfolgreich, also ohne jeden Rehabilitationsbedarf waren. Praktisch alle Resozialisierungsprogramme und -konzeptionen gehen davon aus, dass der Täter in seinen Verhaltensalternativen stark eingeschränkt ist. Solche Programme lassen sich ohne Probleme unter dem Begriff der Rehabilitation zusammenfassen.

Unabhängig davon, ob ein solcher eindeutig geklärt und unmissverständlich verwandter Rehabilitationsbegriff gegenüber dem der Resozialisierung vorzuziehen wäre, lässt sich das Faktum des am weitesten verbreiteten Begriffes, in diesem Zusammenhang den der Resozialisierung, nicht leugnen. Nur beim Begriff der „Resozialisierung“ ist zurzeit sicher gestellt, dass der Leser sofort weiß, dass es sich um Integrationshilfen und Rehabilitationsbemühungen für straffällige Personen und ihr soziales Umfeld handelt. So wollen auch wir im Folgenden diesen Begriff verwenden und uns gleichzeitig um Präzisierungen bemühen.

1.4 Wirksamkeit von Resozialisierung

Es kann in diesem Beitrag zum Begriff der Resozialisierung nicht ausführlich zur Wirksamkeit Stellung genommen werden, zumal dies aufgrund der vielen konkretisierenden Einzelbeiträge in diesem Handbuch nicht nötig ist. Es soll hier aber zumindest der Hinweis erfolgen, dass Resozialisierung als kriminalpolitisches Programm, Auftrag und konkrete Interaktion zwischen Delinquentem und Gesellschaft sich nicht in Vorhaben und gutem Willen erschöpfen kann, sondern umgesetzt werden muss und vom Ergebnis her zu betrachten ist. Ein **resozialisierender Strafvollzug** ist keiner,

101 Mrozynski 1984, S. 7.

102 Robert Merton, Gresham Sykes und David Matza haben zur Erhellung dieses Zusammenhangs bereits 1957 einiges beigetragen.

103 Kohlrausch 1910, S. 26.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

der allein den Anspruch in seinem Leitbild trägt, sondern eine Institution, der letztlich die Resozialisierung, die Wiedereingliederung, die Integration gelingt. Resozialisierung als Anspruch begründet sich aus der Menschenwürde, sie muss aber auch **empirisch überprüfbar** leistbar sein. Insofern gehören Anmerkungen zur grundsätzlichen Wirksamkeit, zur Machbarkeit der Resozialisierung zu dessen Begriff.¹⁰⁴

- 47 Das **Bundesverfassungsgericht** selbst hat sich den Gesetzgebern verpflichtet, „ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen“.¹⁰⁵ Obwohl es Studien zur **Wirksamkeit von kriminalpolitischen Maßnahmen** zur Resozialisierung auch in Deutschland seit Jahrzehnten gibt, werden viele Programme und Institutionen nicht evaluiert oder zumindest nicht auf einem Niveau, das den Ansprüchen empirischer Sozialforschung genügt.¹⁰⁶ Der periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 stellte dazu fest: „Derzeit findet eine systematische Evaluation von kriminalpräventiven Maßnahmen, Projekten und Initiativen in Deutschland so gut wie nicht statt.“¹⁰⁷ Bekanntlich folgte den Jahren der Zuversicht hinsichtlich der Resozialisierung die Phase, in der man meinte, mit „nothing works“ die Ergebnisse der Wirksamkeitsforschung zusammenfassen zu können. *Kerner* und *Wirth* stellten 1996 fest, dass der Behandlungspessimismus der 80er Jahre nicht das letzte Wort gewesen sein könne.¹⁰⁸ Sie bemängelten, dass „solide Behandlungsforschung, die wenigstens grundsätzlich erlaubt, inhaltlich genau beschriebene Maßnahmen/Angebote in einen zeitlich ausgerichteten methodischen Design präzise zu überprüfen, die also nicht nur Effekte vergleicht, sondern (kausale) Wirkungen zu bewerten gestattet selten seien.“¹⁰⁹ Inzwischen wird die skeptische Position („Nothing works“) allgemein differenzierter gesehen, was nicht zuletzt einer Ausweitung und methodischen Weiterentwicklung der diesbezüglichen Wirksamkeitsforschung geschuldet ist. **Evidence Based Crime Prevention** wird in den letzten 20 Jahren international diskutiert und dabei geht es zentral um die Frage, ob der angestrebte Zweck, zB die Resozialisierung im Sinne von Legalbewährung bzw. Rückfallvermeidung auch tatsächlich nachhaltig erreicht wird.
- 48 Die methodische Diskussion und die Anforderungen an solche Evaluationen können hier nicht nachgezeichnet werden.¹¹⁰

„Die Behandlungsforschung zeigte unter anderem deutlich, wie schwierig es war Straftäter zu resozialisieren, wobei hinsichtlich intramuraler Behandlungsprogramme noch hinzu kam, dass die Maßnahmen in einem behandlungsungünstigen, ja in aller Regel geradezu behandlungsfeindlichen Klima und unter meist wenig resozialisie-

104 Lüderssen 2015, S. 41ff.

105 BVerfGE vom 1.7.1998, Band 98, S. 169ff., hier S. 169 und 201.

106 Cornel 2006, S. 150ff.

107 Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 39; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 669 und 677; ähnlich Bannenberg/Rössner 2001, S. 9.

108 Kerner/Wirth, 1996, S. 92; Gutmann hatte bereits 1993 darauf hingewiesen, dass der größte Teil der Literatur, der der Nothing-works-These zustimmte, sich im wesentlichen auf Maßnahmen innerhalb des Strafvollzugs bezog; Gutmann 1993, S. 20.

109 Kerner/Wirth, 1996, S. 93; ähnlich Kury, 1999, S. 251, S. 258, der die Kritik Martinsons als Aufforderung auffasst, „wirksame Behandlungsprogramme anzuwenden und diese besser zu evaluieren“ aaO; weiterhin eher kritisch hinsichtlich der Effizienz Feest 2006, Vor § 2 Rn. 7ff.

110 Cornel 2006, S. 150ff. und Graebisch 2004, S. 267; Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (2006) werden Ansätze zur evaluationsgestützten Bewertung präventiver Programme dargestellt; S. 677ff.

rungsfreundlichen Bedingungen stattfanden.“¹¹¹ Eine detaillierte Information über die Evaluationsergebnisse ist hier weder möglich noch nötig. Von Bedeutung ist immerhin, dass es zahlreiche Resozialisierungsprogramme gibt, die nachweisbar nachhaltige Erfolge zeitigen, dh dass Resozialisierung tatsächlich eine empirische nachweisbare Wirkung haben kann und somit zumindest eine Option darstellt. *Mac Kenzie* schreibt im sogenannten **Shermann-Report**: „The important issue is not whether something works but what works for whom.“¹¹² Schließlich werden die Ergebnisse dort wie folgt zusammengefasst: „Rehabilitation is effective in reducing the criminal behavior of at least some offenders.“¹¹³ „Die angemessenste Schätzung des Gesamteffektes der Behandlung scheint somit bei 10, also bei einer Senkung der Rückfallquote der Behandelten im Vergleich zu einer nicht behandelten Kontrollgruppe von 10 % zu liegen ... Einzelne Meta-Analysen zeigen, dass nahezu die Hälfte der berücksichtigten Einzelstudien hinsichtlich der Behandlungswirkung erfolgreich ist.“¹¹⁴

Vorhandene empirisch nachweisbare Effekte der Resozialisierung werden immer wieder konfrontiert mit höheren Erwartungen im Sinne einer monokausalen Ursachenbeseitigung, die nicht erfüllbar sind. Hinzu kommt der unzulässige Vergleich der Wirkungen von Resozialisierungshilfen mit menschenunwürdigen traditionellen Strafen und Maßnahmen des Wegsperrens und Unschädlichmachens, die eine höhere Erfolgsquote versprechen und denen sozialpsychologisch erklärable **Straflustphänomene** entgegen kommen. Solche Vergleiche sind verfassungsrechtlich und ethisch unzulässig – allerdings dürfen auch nicht Erwartungen erweckt werden, als könnten Resozialisierungsmaßnahmen sicher und vollständig einerseits die Interessen potenzieller Opfer erfüllen und gleichzeitig auf humane Weise den Verlauf menschlicher Biographien isoliert von sonstiger Gesellschaftspolitik plötzlich verändern. Der 2015 vorgelegte Diskussionsentwurf für ein **Landesresozialisierungsgesetz** (Cornel et al. 2015 a) führt deutlich vor Augen, dass Resozialisierung nicht vornehmlich im Kontext des Strafvollzugs gedacht werden muss und sollte.

49

1.5 Inhalte der Resozialisierungskonzeptionen

Da die Analyse all der zitierten Definitionen, der Gebrauch in der Alltagssprache und der Bezug zur Sozialisation und anderen Fachtermini letztlich wenig Klarheit bringen, soll versucht werden, die Inhalte des Wortfeldes „Resozialisierung“, so, wie der Begriff entsprechend dem heutigen kriminologischen und pönologischen Erkenntnisstand gebraucht wird, und entsprechend den Verpflichtungen und Begrenzungen der Verfassung zu umreißen. Wenn all die oben angeführten Definitionsversuche und -methoden nicht zu einem eindeutigen und klar umrissenen Begriff führten – obwohl ich hoffe, einiges zur Klärung beigetragen zu haben – so will ich abschließend wenigstens aufzählen, was, je nach Institution, Problem, Defizit, Fähigkeiten und Bedarf, Resozialisierung meint oder meinen könnte:

50

111 Kury 1999, S. 259.

112 Mac Kenzie 1999, S. 9.

113 Mac Kenzie 1999, S. 9; Lösel 1994, insbes. S. 22 f.

114 Kury 1999, S. 262; Lösel 1994, S. 23 und 34.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

- **Beratung über persönliche Probleme**, Ressourcen, Defizite, Chancen und Möglichkeiten sowie gesellschaftliche Voraussetzungen zur Integration nach Straffälligkeit und den damit verbundenen Prozessen der Stigmatisierung und Ausgrenzung.
 - Motivation zu Bemühungen um eigene **Lebenslagen-Verbesserungen**, Integration und Ergreifen von Chancen, weil erlebte Ausgrenzung, Stigmatisierung und Perspektivlosigkeit häufig zu Resignation und damit zur Nicht-Wahrnehmung und Nicht-Annahme der vorhandenen Hilfen führen.
 - **Unterstützung bei der Gestaltung von Übergängen**, die im Kontext von Inhaftierungen und Haftentlassungen von großer Bedeutung sind.
 - **Materielle Hilfen** von der Absicherung der Lebenshaltungskosten bis zur Unterstützung bei der Wohnraumsuche.
 - Unterstützung bei der Suche und Wahrnehmung von **Bildungs- und insbesondere Ausbildungsangeboten** und zur Teilnahme am Berufsleben.
 - Persönliche Hilfen, Unterstützung und Begleitung in **Krisensituationen**.¹¹⁵
 - Unterstützung bei der Herstellung sozialer Kontakte auch im **Freizeitbereich**.
 - Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten als Voraussetzung der Verhaltensänderung (zB bei häuslicher Gewalt).
 - Gesellschaftliche Bemühungen um Toleranz gegenüber Personen mit abweichendem Verhalten und Randgruppen-Integration sowie Entstigmatisierung.
 - Unterstützung beim Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und **Bindungsfähigkeit**¹¹⁶ sowie **Frustrationstoleranz**.¹¹⁷
- 51 Häufig geht es nicht vornehmlich um pädagogische, therapeutisch verbale, intentionale Programme, sondern um ein zur Verfügung stellen von Lernfeldern und geschützten Räumen oder Zeitphasen, in denen Lernen und Ausprobieren möglich ist.¹¹⁸ Gefragt sind die Akzeptanz des So-Seins bei allen Erfordernissen zum Verändern, das Verstehen auch im Scheitern und das Nicht-Fallenlassen nach einzelnen Misserfolgen. In einem solchen Klima können Erfahrungen aus der **Erlebnispädagogik**¹¹⁹ oder tiergestützten Therapie¹²⁰ im Rahmen der Resozialisierung ebenso angewandt werden, wie **soziales Training** oder auch, je nach Bedarf, **komplexe Berufsausbildungen**. Strafvollzug ist dazu zweifellos kein sehr geeigneter Ort¹²¹ – einen Grund, sich innerhalb der Gefängnisse nicht darum zu bemühen, solange der Freiheitsentzug dadurch nicht legitimiert wird, gibt es aber zweifellos nicht. Zu all diesen genannten Hilfen und Maßnahmen kann und darf ebenso wenig gezwungen werden, wie zur Primärsozialisation oder der gesellschaftlichen Integration anderer Randgruppen. Dass

115 Auch das Wort Therapie heißt ursprünglich nichts anderes als Begleitung.

116 Rauchfleisch 2013, S. 120ff.; Kaiser et al. 1992, § 2 Rn. 105 und Kaiser/Schöch 2002, § 5 Rn. 12.

117 Diese ist nicht etwa notwendig, um mehr erdulden zu können, um sich damit abzufinden, sondern um über den Augenblick hinaus handlungsfähig zu bleiben und Vor- und Nachteile unterschiedlicher Verhaltensalternativen abwägen und entsprechend handeln zu können.

118 Voss 1986, S. 218; Cornel 1983, S. 1478ff. und Mc Neill 2012, S. 15.

119 Nickolai/Sperle 1980.

120 Puhl 2011.

121 Für zumindest missverständlich halte ich deshalb die Bezeichnung des Strafvollzugs als „Sozialisationsinstanz“, so Kaiser et al. 1992, § 2 Rn. 105, Kaiser/Schöch 2002, § 5 Rn. 9 und Callies 1992, S. 4; vgl. auch Kury 1999, S. 267. Zur Resozialisierung im Strafvollzug vgl. auch meinen diesbezüglichen Beitrag in diesem Handbuch, S. 312ff.

soziale Kontrolle, Abhängigkeit, soziale Benachteiligungen und Bedürftigkeit aber etwas mit **Macht und Ohnmacht**, mit Herrschaft zu tun haben, sollte man nicht vergessen – auch wenn das unvermeidlich ist. Selbstreflexion und Kontrolle beruflichen Handelns gehören deshalb zur Fachlichkeit und zum verfassungsmäßigen Gebot für die mit Resozialisierung beschäftigten Personen.

Diese Inhalte und Methoden der Hilfeleistungen zur Resozialisierung, sowie die Feststellung, dass zu deren Annahme nicht gezwungen werden kann und darf, dürfen jedoch nicht die Einsicht in die Tatsache verstellen, dass diese Resozialisierungsangebote häufig von Institutionen und Personen unterbreitet werden, die **Teil des Strafsystems** sind und somit Aufgaben der Tatvergeltung wahrnehmen. In vielen Beiträgen dieses Bandes wird es gerade um diesen Widerspruch gehen, wobei es sowohl um strukturelle Arbeitsbedingungen, bspw. der Bewährungshilfe oder der Sozialen Hilfe im Strafvollzug, geht, als auch um die Wahrnehmung durch die Klientel. Aber Anlass der Inhaftierung oder Bewährungsunterstellung mit deren Rechtsfolgen sind zunächst zu unterscheiden von der Freiwilligkeit der Teilnahme an Maßnahmen der Resozialisierung – selbst wenn diese in der Praxis eng verbunden sind. Auf all diese Konkretisierungen kann und will dieser Beitrag zum Begriff, Inhalt und seiner Verwendung nicht weiter eingehen – in den folgenden Beiträgen wird sich viel dazu finden.

Zusammenfassend kann hier festgestellt werden, dass

- der Begriff Resozialisierung das **Spannungsfeld** zwischen Gesellschaft und (zu sozialisierendem) Individuum deutlich macht,
- heute Konsens darüber besteht, dass der/die Straffällige nicht zum bloßen Objekt der Resozialisierung gemacht werden darf, weil das gegen die **Menschenwürde** verstieße und auch nicht erfolgversprechend wäre,
- Resozialisierung eine **spezielle Form der Rehabilitation** ist, wobei man den Begriff in Anlehnung an den angelsächsischen Sprachgebrauch auch völlig durch Rehabilitation ersetzen könnte, was sich aber in Deutschland bisher nicht durchgesetzt hat und
- alle Bezugnahmen und Abgrenzungen gegenüber anderen Begriffen – wie zB Besserung, Behandlung, Erziehung und Sozialisation – nicht zu einer Klärung im Sinne von Eindeutigkeit der Begriffsverwendung führen, weil ein einheitlicher Sprachgebrauch und eine inhaltlich fruchtbare Bezugnahme auf diese Begriffe weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung feststellbar ist.

Literatur:

- Appelius* (1892): Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin.
- Aschrott, P. F.* (1892): Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin.
- Bannenber, B./Rössner, D.* (2001): Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Düsseldorf.
- Baumann, H.* (1980): Entlassungshilfe in der Bundesrepublik. Bochum.
- Baumann, H.* (1981): Inhaltliche Aspekte der Resozialisierung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, S. 380–386.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

- Baumann, H.* (1982): Theoretischer Hintergrund der Resozialisierung. In: Arbeit und Sozialpolitik, S. 56–79.
- Baumann, H.* (1983): Theoretische Ansatzpunkte bestehender Resozialisierungskonzepte. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, S. 68–78.
- Beccaria, Marquis von* (1778): Verbrechen und Strafen. Breslau.
- Beck, U./Beck-Gernsheim, E.* (1996): Individualisierung in modernen Gesellschaften – Perspektiven und Kontroversen einer subjektorientierten Soziologie. In: Beck, U./Beck-Gernsheim, E. (Hrsg.) (1996): Riskante Freiheiten. Frankfurt am Main, S. 10–39.
- Becker, W.* (1975): Jugendkriminalität und Resozialisierung. In: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung, Kassel (Hrsg.) (1975): Jugendkriminalität und Resozialisierung, Kongressbericht. Redaktion: Horst Schüler-Springorum und Gisela Krokowski. Stuttgart, S. 8–15.
- Bemmann, G.* (1999): Zur Reform des Strafvollzugsgesetzes. In: ZfStVollz 48, S. 204.
- Bernfeld, S.* (1931): Über die allgemeinste Wirkung der Strafe. In: Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik V, S. 285–290.
- Böllinger, L.* (2000): Offenbarungspflicht der Therapeuten im Strafvollzug – ein Schlag gegen die forensische Psychotherapie. In: MschrKrim 83, S. 11–22.
- Bundesministerien des Innern und der Justiz* (Hrsg.) (2001): Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Bundesministerien des Innern und der Justiz* (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Busch, M.* (1986): Gescheiterter Behandlungsvollzug? In: Müller, S./Otto, H.-U. (Hrsg.) (1986): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld, S. 143–156.
- Calliess, R.-P.* (1992): Strafvollzugsrecht. München.
- Callies, R.-P./Müller-Dietz, H.* (2005): Strafvollzugsgesetz. München.
- Carspecken, F.* (1973): Resozialisierung und Jugendhilfe – ihre Möglichkeiten der Sozialerziehung. In: Deimling, G. (Hrsg.) (1973): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Neuwied und Berlin, S. 19–33.
- Claessens, D.* (1964): Familie und Wertsystem. In: Soziologische Abhandlungen, H. 4, Berlin, S. 2–215.
- Comenius, J. A.* (1954): Große Didaktik. Düsseldorf und München.
- Cornel, H.* (1979): Die Entstehung des Jugendstrafvollzugs. Bedingungen und Faktoren einer historischen Entwicklung. Frankfurt a.M.
- Cornel, H.* (1983): Abschaffung der Freiheitsstrafe als konkrete Utopie, In: Kerner, H.-J./Kury, H./Sessar, K. (Hrsg.) (1983): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln, Berlin, Bonn und München, S. 1461–1499.
- Cornel, H.* (1984): Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Weinheim und Basel.
- Cornel, H.* (1985): Kriminalpolitik und (neo)klassische Strafligitimation. In: Kriminalsoziologische Bibliographie, H. 49, S. 10–37.
- Cornel, H.* (1989): Zum Verhältnis von Strafe und Erziehung im Jugendkriminalrecht. In: Rehling, B. (Hrsg.) (1989): Jugendkriminalität und Freiheitsentzug. Frankfurt a.M., S. 7–38.
- Cornel, H.* (2006): Aktualität, Wirkungen und Relevanz von Antigewaltkonzepten. In: Unsere Jugend 53, S. 146–157.
- Cornel, H.* (2008): Resozialisierung. In: Maelicke, B. (Hrsg.) (2008): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden, S. 841–842.
- Cornel, H.* (2012): Übergangsmangement im Prozess der Resozialisierung. In: Bewährungshilfe 59, S. 286–308.
- Cornel, H.* (2013 a): Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung. In: DBH-Fachverband für So-

- ziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.) (2013): Krise der sozialen Gerechtigkeit – Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen. Köln, S. 12–35.
- Cornel, H.* (2013 b): Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug? Mönchengladbach.
- Cornel, H.* (2013 c): Wird häufiger, härter und länger gestraft? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 64, H. 6, S. 409–422.
- Cornel, H.* (2015): Resozialisierungsgesetz. In: Schweder, M. (Hrsg.) (2015): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel, S. 582–598.
- Cornel, H./Dünkel, F./Pruin, I./Sonnen, B.-R./Weber, J.* (2015 a): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach.
- Cornel, H./Dünkel, F./Pruin, I./Sonnen, B.-R./Weber, J.* (2015 b): Ein Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen. In: Bewährungshilfe 62, H. 4, S. 357–380.
- Cornel, H./Nickolai, W.* (2004): What works? Freiburg.
- Cornel, H./Simmedinger, R.* (1992): Wiederaufnahme der Strafvollzugsreform. Berlin.
- Corniels, K.* (1987): Neuere Entwicklung der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern. In: Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 873–887.
- Deimling, G.* (1968): Resozialisierung im Spannungsfeld von Strafanstalt und Gesellschaft. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 17, S. 251–260.
- Deimling, G.* (1969): Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Neuwied und Berlin.
- Deimling, G.* (1973): Sozialisationstheorie und rehabilitative Praxis – zum gegenwärtigen Stand der Resozialisierungs-Diskussion. In: Deimling, G. (Hrsg.) (1973): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Neuwied und Berlin, S. 3–9.
- Denninger, E.* (1972): Sozialstaat. In: Görlitz, A. (Hrsg.): Handlexikon zur Rechtswissenschaft. München, S. 424–430.
- Dünkel, F.* (1987): Vom schuldvergeltenden Strafvollzug zum resozialisierenden Justizvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Sievering, U. O. (Hrsg.) (1987): Behandlungsvollzug – Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Frankfurt a.M., S. 158–221.
- Dünkel, F./Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M./Greve, W. (Hrsg.) (2001): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden, S. 387–417.
- Dünkel, F./Snacken, S.* (2001): Strafvollzug im europäischen Vergleich: Probleme, Praxis und Perspektiven. In: ZfStVollz 50, S. 195–212.
- Dürig, G.* (1953): Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrtsstaat. In: Juristenzeitung 8, S. 193–199.
- Eberhard, W.* (1942): Zu neuen Wegen im Strafvollzug. In: MSchrKrim 23, S. 59–68.
- Egg, R.* (1992): Die Entwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis heute. In: Kury, H. (Hrsg.) (1992): Gesellschaftliche Umwälzung. Freiburg, S. 485–495.
- Ellger, H.* (1914): Das Jugendgefängnis in Wittlich. In: BlfGefK, Bd. 48, S. 225–237.
- Ellger, H.* (1922): Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle.
- Eser, A.* (1977): Resozialisierung in der Krise? In: Lüderssen, K./Sack, F. (Hrsg.) (1977): Seminar Abweichendes Verhalten III, Bd. 2. Frankfurt a.M., S. 276–290.
- Evangelische Akademie Arnoldshain* (Hrsg.) (1988): Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe. Schmitten.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

- Fabricius, D.* (1991): Mindestanforderungen an eine resozialisierende Sozialtherapie, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtreform 74, S. 197–209.
- Feest, J.* (1990): Behandlungsvollzug – Kritik und vollzugspolitische Konsequenzen. In: Juristische Arbeitsblätter, S. 223–227.
- Feest, J.* (Hrsg.) (2000): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Neuwied und Kriftel.
- Feest, J./Lesting, W.* (2012): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 6. Aufl. Köln.
- Fend, H.* (1972): Sozialisierung und Erziehung. Weinheim, Berlin und Basel.
- Ferri, E.* (1896): Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig.
- Ferri, E.* (1903): Die positive Kriminalistische Schule in Italien. Frankfurt a.M.
- Fistera, P.* (1986): Behandlung im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 35, S. 146ff.
- Foerster, F. W.* (1967): Hauptaufgaben der Erziehung. Freiburg, Basel und Wien.
- Foucault, M.* (1979): Überwachen und Strafen. Frankfurt a.M.
- Franze, K.* (2001): Resozialisierung unter Bedingungen des Frauenvollzugs. Frankfurt a.M.
- Freisler, R.* (1935): Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. In: Gürtner, F. (Hrsg.) (1935): Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin, S. 9–66.
- Freud, A.* (1934): Die Erziehung des Kleinkindes vom psychoanalytischen Standpunkt aus. In: Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik VIII, S. 17–25.
- Friedrichs, J./Jagodzinski, W.* (1999): Theorien sozialer Integration. In: Friedrichs, J./Jagodzinski, W. (Hrsg.) (1999): Soziale Integration. Sonderheft 39 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 9–46.
- Garland, D.* (2008): Kultur der Kontrolle. Frankfurt a.M.
- Gerber, H.* (1956): Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes. In: Archiv des öffentlichen Rechts, S. 1–54.
- Geulen, D./Hurrelmann, K.* (1980) Zur Problematik einer umfassenden Sozialisierungstheorie. In: Hurrelmann, K./Ulich, D. (Hrsg.) (1980): Handbuch der Sozialisationsforschung. Weinheim, S. 51–67.
- Giebring, H.* (1987): Sozialwissenschaftliche Forschung zur Generalprävention und normativen Begründungen des Strafrechts. In: Kriminologisches Journal 19, S. 2–12.
- Gottschalch, W./Neumann-Schönwetter, M./Soukup, G.* (1972): Sozialisationsforschung. Frankfurt a.M.
- Graebisch, C.* (2004): Evidence Based Crime Prevention. In: Kriminologisches Journal 36, S. 266–283.
- Grolmann, K. L. W. von* (1798): Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Gießen.
- Groß, K.-H.* (1972): Resozialisierungsstrafrecht/Kritik für Fortgeschrittene. In: Frankfurter Hefte, S. 569–576.
- Grotius, H.* (1950): Vom Recht des Krieges und des Friedens. Tübingen.
- Grundmann, M.* (2006): Sozialisierung. Konstanz.
- Gutmann, C.* (1993): Freiwilligkeit und (Sozio-)Therapie – notwendige Verknüpfung oder Widerspruch? Frankfurt a.M.
- Haberstroh, D.* (1980): Resozialisierung: Ein Ziel des Strafverfahrens? In: Bewährungshilfe 27, S. 122–131.
- Haberstroh, D.* (1979): Strafverfahren und Resozialisierung. Frankfurt a.M., Bern und Las Vegas.

- Haffke, B.* (1976): Über den Widerspruch von Therapie und Herrschaft. Exemplifiziert an Grundlegenden Bestimmungen des neuen Strafvollzugsgesetzes. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 607–652.
- Haffke, B.* (1975): Gibt es ein verfassungsrechtliches Besserungsverbot? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 58, S. 246–261.
- Hahn, E.* (1904): Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden.
- Hartmann, K.* (1986): Paradigmata der Resozialisation von dissozialem und delinquentem Verhalten. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, S. 237–244.
- Hassemer, W.* (1982): Resozialisierung und Rechtsstaat. In: Kriminologisches Journal 14, S. 161–166.
- Heidtmann-Frohme, S.* (1984): Integration. In: Kerber, A./Schmieder, A. (Hrsg.) (1984): Handbuch der Soziologie, zur Theorie und Praxis sozialer Beziehungen. Reinbek, S. 262–267.
- Hoock-Gradenwitz, E.* (1964): Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung. In: Neue Juristische Wochenschrift 17, S. 2194–2198.
- Hoffmeyer, C.* (1979): Grundrechte im Strafvollzug. Karlsruhe.
- Holzschub, K.* (1957): Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Mainz.
- Hupe, E.* (1975): Rechtliche Grenzen der Behandlung. In: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung, Kassel (Hrsg.) (1975): Jugendkriminalität und Resozialisierung, Kongreßbericht. Redaktion: Horst Schüler-Springorum und Gisela Krokowski. Stuttgart, S. 90–98
- Hurrelmann, K.* (1975): Erziehung, System und Gesellschaft. Reinbek.
- Hurrelmann, K.* (1990): Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim und Basel.
- Iben, G.* (1979): „Abweichende“ und „defizitäre“ Sozialisation. In: Neidhardt, F. (Hrsg.) (1979): Frühkindliche Sozialisation. Stuttgart, S. 114–161.
- Janssen, H.* (1991): Resozialisierung. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.) (1991): Kriminologie Lexikon. Heidelberg, S. 278.
- Julius, N. H.* (1828): Vorlesungen über die Gefängnißkunde. Berlin.
- Jung, H.* (1992): Sanktionen, Systeme und Menschenrechte. Bern, Stuttgart und Wien.
- Kaiser, G.* (1977): Resozialisierung und Zeitgeist. In: Herren, R./Kienapfel, D./Müller-Dietz, H. (Hrsg.) (1977): Kultur, Kriminalität, Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger. Berlin, S. 359–372.
- Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schöch, H.* (1977): Strafvollzug. Heidelberg.
- Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schöch, H.* (1992): Strafvollzug. Heidelberg.
- Kaiser, G./Schöch, H.* (2002): Strafvollzug, Heidelberg.
- Kerner, H.-J./Wirth, W.* (1996): Legalbewährung im Spiegel kriminologischer Evaluationsforschung. In: Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G. (Hrsg.) (1996): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bad Godesberg, S. 1–3.
- Kleve, H.* (2000): Integration/Desintegration und Inklusion/Exklusion. Eine Verhältnisbestimmung aus sozialarbeitswissenschaftlicher Sicht. In: Sozialmagazin 25, H. 12, S. 38–46.
- Kohlberg, L./Scharf, P./Hickey, J.* (1978): Die Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis – eine Theorie und eine Intervention. In: Portele, G. (Hrsg.) (1978): Sozialisation und Moral. Weinheim und Basel, S. 215–260.
- Kohlrausch, E.* (1910): Sollen und Können als Grundlage der strafrechtlichen Zurechnung. In: Festgabe für Karl Güterbock. Berlin, S. 1–34.
- Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (1990), bearbeitet von Claus Bertram u.a., Neuwied/Darmstadt.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

- Krause, F.-W.* (1978): Zur Problematik der Notwehr. In: Frisch, W./Schmid, W. (Hrsg.) (1978): Festschrift für Hans-Jürgen Bruhns zum 70. Geburtstag. Köln, Berlin, Bonn und München, S. 71–88.
- Krebs, A.* (1970): Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 53, S. 145–159.
- Kriegsmann, N. H.* (1912): Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg.
- Krohne, K.* (1889): Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart.
- Kunz, K.-L.* (1989): Soziales Lernen ohne Zwang. In: ZStW, S. 75–102.
- Kury, H.* (1980): Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die Resozialisierung Straffälliger. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29, S. 196–198.
- Kury, H.* (1982): Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen. In: ZfStrVo, S. 207–212.
- Kury, H.* (1999): Zum Stand der Behandlungsforschung. In: Feuerhelm, W./Schwind, H.-D./Bock, M. (Hrsg.) (1999): Festschrift für Alexander Böhm. Berlin und New York, S. 251–274.
- Lappi-Seppälä, T.* (2010): Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte – International vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In: Dünkler, F./Lappi-Seppälä, T./Morgensstern, C./van Zyl Smit, D. (Hrsg.) (2010): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach, S. 937–996.
- Lamott, F.* (1984): Die erzwungene Beichte. München.
- Laubenthal, K.* (2015): Strafvollzug. Berlin/Heidelberg.
- Laubenthal, K. et al* (2015): Strafvollzugsgesetze. München.
- Leyendecker, N. A.* (2002): (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Berlin.
- Liebknecht, K.* (1971): Gegen die Freiheitsstrafe. In: Liebknecht, K. (1971): Gesammelte Reden und Schriften. Bd. IX. Berlin, S. 391–396.
- Lipton, D./Martinson, R./Wilks, J.* (1975): The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York.
- Liszt, F. von* (1899): Lehrbuch des Strafrechts. Berlin.
- Liszt, F. von* (1905 a): Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm von 1882. In: Liszt, F. von (1905): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1. Berlin, S. 126–179.
- Liszt, F. von* (1905 b): Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? In: Liszt, F. von (1905): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 2. Berlin, S. 356–410.
- Lombroso, C.* (1894): Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Hamburg.
- Lorenzer, A.*, (1976): Zur Dialektik von Individuum und Gesellschaft. In: Leithäuser, T./Heinz, W. R. (Hrsg.) (1976): Produktion, Arbeit, Sozialisation. Frankfurt a.M., S. 13–47.
- Lösel, F.* (1994): Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: Steller, M./Dahle, K.-P./Basque, M. (Hrsg.) (1994): Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler, S. 13–34.
- Lösel, F.* (1996): Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? In: ZfStVollz 45, S. 259–267.
- Lösel, F./Bender, D.* (1997): Straftäterbehandlung. Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In: Steller, M./Volbert, R. (Hrsg.) (1997): Psychologie im Strafverfahren. Bern, S. 171–204.
- Lüderssen, K.* (1987): Stufenweise Ersetzung der Freiheitsstrafe. In: Hassemer, W. (Hrsg.) (1987): Strafrechtspolitik. Bedingungen der Strafrechtsreform. Frankfurt a.M., S. 83–102.
- Lüderssen, K.* (1991): Krise des Resozialisierungsgedankens im Strafrecht. In: Juristische Arbeitsblätter, S. 222–228.

- Lüderssen, K.* (2015): Resozialisierung. Tat und Schuld. Bonn.
- Luzius, F. J.* (1979): Resozialisierung zum 0-Tarif? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62, S. 98–108.
- Mac Kenzie/D. L.* (1999): Criminal Justice and Crime Prevention. In: Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising, a report to the united states congress prepared for the National Institute of Justice by Lawrence W. Shermann (Shermann Report). Kapitel 9.
- Maelicke, B.* (2002): Resozialisierung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt a.M., S. 785 f.
- Maihofer, W.* (1972): Rechtsstaat und Sozialstaat. In: Weyer, W. (Hrsg.) (1972): Rechtsstaat und Sozialstaat. Stuttgart, Berlin, Köln und Mainz, S. 13–38.
- Maisch, H.* (1975): Therapeutische Perspektiven abweichenden Verhaltens unter freiheitlichen Bedingungen. In: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung, Kassel (Hrsg.) (1975): Jugendkriminalität und Resozialisierung, Kongreßbericht. Redaktion: Horst Schüler-Springorum und Gisela Krokowski. Stuttgart, S. 72–89.
- Mannheim, R.* (1931): Kann man direkte Strafen vermeiden? In: Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik V, S. 361–368.
- McNeill, F.* (2012): Four forms of ‚offender‘ rehabilitation: Towards an interdisciplinary perspective. In: Legal and Criminological Psychology, S. 1–19.
- Merton, R. K.,* (1968): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F./König, R. (Hrsg.) (1968): Kriminalsoziologie. Frankfurt a.M., S. 283–313.
- Mesle, K.* (1978): Sozialarbeit im Resozialisierungsbereich als Anpassung an Mittelschichtsnormen? In: Bewährungshilfe 25, S. 235–243.
- Montesquieu, C. L. de* (1976): Vom Geist der Gesetze. Stuttgart.
- Mrozynski, P.* (1984): Resozialisierung und soziales Betreuungsverhältnis. Heidelberg.
- Mühlbauer, K. R.* (1980): Sozialisation. München.
- Müller-Dietz, H.* (1967): Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute. In: Monatsschrift für Kriminologie für Strafrechtsreform 50, S. 281–297.
- Müller-Dietz, H.* (1978): Strafvollzugsrecht. Berlin und New York.
- Müller-Dietz, H.* (1982): Sozialstaatsprinzip und Strafverfahren. In: Hanack, E.-W./Rieß, P./Wendisch, G. (Hrsg.) (1982): Festschrift für Hans Dünnebier. Berlin und New York, S. 75–100.
- Müller-Emmert, A.* (1976): Resozialisierung als Verfassungsauftrag. In: Deutsche Richterzeitung, S. 65–68.
- Münder, J.* (1990): Das Verhältnis Minderjähriger–Eltern–Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht, S. 488–493.
- Nass, G.* (1959): Der Mensch und die Kriminalität. Bd. III. Kriminalpädagogik. Köln und Berlin.
- Nassehi, A.* (1997): Inklusion, Exklusion – Integration, Desintegration. Die Theorie funktionaler Differenzierung und die Desintegrationsthese. In: Heitmeyer, W. (Hrsg.) (1997): Was hält die Gesellschaft zusammen? Bd. 2. Frankfurt a.M., S. 113–148.
- Naucke, W.* (1980): Strafrecht. Frankfurt a.M.
- Neill, A.* (1974): Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung. Reinbek.
- Nicolai, W./Sperle, F.* (1980): Resozialisierung durch Bergsteigen? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29, S. 34–35.
- Nohl, H.* (1931): Die Theorie der Bildung. In: Nohl, H./Palat, L. (Hrsg.) (1931): Handbuch der Pädagogik. Bd. I. Langensalzar, Berlin und Leipzig, S. 3–80.
- Oestreich, P.* (1975): Schulreform, Texte und Diskussion. Theinstetten.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

- Orban, P.* (1973): Sozialisation. Frankfurt a.M.
- Ortmann, R.* (1987): Resozialisierung im Strafvollzug – theoretischer Bezugsrahmen und empirische Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg.
- Ortmann, R.* (2000): The Effectiveness of Social therapy in Prison – A Randomized Experiment. In: *Crime and Delinquency*, S. 214–232.
- Ostendorf, H.* (1990): Stellungnahme. In: Arbeitskreis Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion (Hrsg.) (1990): Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen, Dokumentation der Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion am 30. Januar 1990 in Bonn. Bonn, S. 36–40.
- Ostendorf, H.* (1991): Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug. In: *ZfStrVo* 40, S. 83–88
- Peters, H.* (1962): Sozialstaat. In: Görres-Gesellschaft (Hrsg.) (1962): Staatslexikon, Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. 6. Aufl., S. 394–396.
- Peters, K.* (1960): Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin.
- Pestalozzi, J.H.* (1975): Pestalozzi über seine Anstalt in Stanz. Mit einer Interpretation von Wolfgang Klafki. Weinheim und Basel.
- Platon* (1974): Die Gesetze. Zürich und München.
- Plemper, B.* (1979): Resozialisierung als Emanzipation. In: *Bewährungshilfe* 26, S. 137–144.
- Pruin, I.* (2012): Arbeitsmarktintegration junger Strafgefangener durch Übergangsmangement: Möglichkeiten und Herausforderungen. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (Hrsg.) (2012): Übergangsmangement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Handbuch für die Praxis. DBH-Materialien Nr. 68. Köln, S. 139–149.
- Publ, K* (2011): „Therapeutisch“ resozialisiert? Tiergestützte Therapie in Justizvollzugsanstalten als Ansatz zur Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher und Erwachsener. Saarbrücken.
- Quanter, R.* (1904/05): Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. Leipzig.
- Quensel, S.* (1964): Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie. Stuttgart.
- Quensel, S.* (1975): Wissenschaftliche Aspekte der Resozialisierung unter Freiheitsentzug. In: Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung, Kassel (Hrsg.) (1975): Jugendkriminalität und Resozialisierung. Kongreßbericht. Redaktion: Horst Schüler-Springorum und Gisela Krowkowski. Stuttgart, S. 52–59.
- Radbruch, G.* (1911): Zur Psychologie der Gefangenschaft. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, S. 339–354.
- Radbruch, G.* (1950): *Elegantiae Juris Criminalis*. Basel.
- Radbruch, G.* (1952/53): Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 4, S. 154–162.
- Rauchfleisch, U.* (2013): Begleitung und Therapie straffälliger Menschen. Göttingen.
- Rehbein, K.* (1959): Formen der Erziehung im Jugendstrafvollzug. Münster.
- Ristelhueber, J. B.* (1843): Die Straf- und Besserungsanstalten nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Mainz.
- Rotthaus, K.-P.* (1973): Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung der Untersuchungshaft. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 26, S. 2269–2273.
- Rottleuthner, H.* (1999): Recht und soziale Integration. In: Friedrichs, J./Jagodzinski, W. (Hrsg.) (1999): Soziale Integration. Sonderheft 39 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 398–415.
- Rousseau, J.-J.* (1978): *Emile oder Über die Erziehung*. Paderborn.

- Runde, P.* (1971): Resozialisierung als wissenschaftliches und sozialpolitisches Problem. In: Kaufmann, A. (Hrsg.) (1971): Die Strafvollzugsreform. Karlsruhe, S. 113.
- Ruscheweyh, H.* (1918): Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts. Weimar.
- Sack, F.* (1978): Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, R. (Hrsg.) (1978): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 12. Köln, S. 199–205.
- Schäfer, G./Ronge, H.-G.* (1993): Rehabilitation. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (1993): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt a.M., S. 768–771.
- Schaffstein, F.* (1937): Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 56, S. 642–647.
- Scheerer, S.* (1985): Grundrechte und soziale Wirklichkeit im behandlungsorientierten Freiheitsentzug. In: Kriminalsoziologische Bibliografie, H. 49, S. 1–9.
- Schewick, H.-J. van* (1985): Verfassungsrechtliche Grenzen der Resozialisierung. In: Bewährungshilfe 32, S. 3–9.
- Schleiermacher, F.* (1957): Pädagogische Schriften, hrsg. von Erich Weniger und Theodor Schultze. 2 Bände. Düsseldorf und München.
- Schüler-Springorum, H.* (1969): Strafvollzug im Übergang. Göttingen.
- Schwind, H.-D./Boehm, A.* (1991): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Berlin und New York.
- Steinbeisser, F.* (1973): Der Resozialisierungsgedanke. Zürich (Dissertation).
- Stern, K.* (1984): Das Staatsrecht der Bundesrepublik. Band 1. München.
- Stöckel, H.* (1978): Der Sozialdienst in der Justiz. In: Frisch, W./Schmid, W. (Hrsg.) (1978): Festschrift für Hans-Jürgen Bruhns zum 70. Geburtstag. Köln, Berlin, Bonn und München, S. 299–314.
- Strasser, P.* (1979): Verbrechenserklärungen und Strafkonzeptionen. In: Kriminologisches Journal 11, S. 1–21.
- Stratenwerth, G.* (1979): Strafrecht und Sozialtherapie. In: Kaufmann, A. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. München, S. 901–921.
- Struve, K.* (1914): Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England. Berlin.
- Sykes, G.M./Matza, D.* (1968): Techniken der Neutralisierung. In: Sack, F./König, R. (Hrsg.) (1968): Kriminalsoziologie. Frankfurt a.M., S. 360–371.
- Thalmann, T.* (2000): Behandeln oder Betreuen? Plädoyer für eine vernachlässigte Form der Kriminalprävention. In: ZfStVollz, S. 3–11.
- Tillmann, K.-J.*, (2010): Sozialisierungstheorien. Reinbek.
- Veith, H.* (2008): Sozialisierung. München.
- Volckart, B.* (1985): Behandlung im Strafvollzug – repressive Maßnahmen mit anderem Namen? In: Bewährungshilfe 32, S. 24–35.
- Voltaire* (1979): Preis der Gerechtigkeit und der Menschenliebe. In: Voltaire (1979): Schriften Bd. 2. Frankfurt a.M., S. 89–166.
- Voß, M.* (1986): Jugend ohne Rechte. Frankfurt und New York.
- Wagnitz, H. B.* (1791): Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Bd. I. Halle.
- Walter, M.* (1991): Strafvollzug. Stuttgart, München und Hannover.
- Weber, G./Hillebrandt, F.* (1999): Soziale Hilfe. Ein Teilsystem der Gesellschaft? Opladen.
- Wiertz, A.* (1982): Strafen – Bessern – Heilen. München.
- Würtenberger, T.* (1967): Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat. In: Juristenzeitung 22, S. 233–242.

1 1. Zum Begriff der Resozialisierung

Würtenberger, T. (1969): Freiheit und Zwang im Strafvollzug. In: Neue Juristische Wochenschrift 22, S. 1747–1751.

Würtenberger, T. (1983): Erziehung, Kommunikation, Begegnung im Strafvollzug. In: Kerner, H.-J./Göppinger, H./Streng, F. (Hrsg.) (1983): Festschrift für Heinz Lewerenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg, S. 193–209.

Wurzbacher, G. (1963): Sozialisation – Enkulturation – Personalisation. In: Wurzbacher, G. (Hrsg.) (1963): Der Mensch als soziales und personales Wesen. Stuttgart, S. 1–24.

Zirker, O. (1924): Der Gefangene. Neuland der Erziehung in der Strafanstalt. Werther.

Zulliger, H. (1974): Helfen statt Strafen auch bei jugendlichen Dieben. Stuttgart.